



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
über die Einschau in die Gebarung der

Marktgemeinde

Hellmonsödt

2021-527193



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
4040 Linz, Peuerbachstraße 26

Herausgegeben:

Linz, im Juli 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat in der Zeit vom 11. Mai 2021 bis 10. Februar 2022 (mit Unterbrechungen) durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Hellmonsödt vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2018 bis 2021 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Hellmonsödt und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Hellmonsödt umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
RECHNUNGSABSCHLÜSSE 2018 UND 2019	12
RECHNUNGSABSCHLUSS 2020	12
ERÖFFNUNGSBILANZ	14
VORANSCHLAG 2021	15
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	16
FINANZAUSSTATTUNG	17
FREMDFINANZIERUNGEN	21
DARLEHEN	21
HAFTUNGEN	22
KASSENKREDIT	22
SCHULDENDIENSTQUOTE	22
PERSONAL	23
DIENSTPOSTENPLAN	24
ALLGEMEINE VERWALTUNG	24
BAUHOFF	28
WINTERDIENST	29
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	30
WASSERVERSORGUNG	30
ABWASSERBESEITIGUNG	33
KINDERGARTEN	36
KINDERGARTENTRANSPORT	38
KRABELSTUBE	39
HORT	41
FREIBAD	42
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	44
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	45
SPORTANLAGE	45
MUSIKHEIM	45
ENERGIEVERBRAUCH - STROM	45
WÄRMEVERSORGUNG - GAS	45
VERSICHERUNG	46
FEUERWEHR	46
RAUMORDNUNG	47
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	47
VOLKSSCHULE	48
MITTELSCHULE	49
TURNSAAL	49
TOURISMUS	50

GEMEINDEVERTRETUNG	51
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	51
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	51
INVESTITIONEN	52
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	52
INVESTITIONSVORSCHAU.....	53
GEMEINDE-KG	54
ALLGEMEINES.....	54
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE.....	54
SCHLUSSBEMERKUNG	55

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Im Jahr 2018 verzeichnete die Gemeinde bei ordentlichen Einnahmen von rd. 4.850.000 Euro einen Überschuss von rd. 508.000 Euro. Dies ist ein sehr hoher Wert. Im Jahr 2019 konnte bei ähnlich hohen Einnahmen ein Überschuss von rd. 347.000 Euro erzielt werden. Ausgabenseitig stiegen die Personalkosten, die Beiträge für die Krankenanstalten und den Sozialhilfverband, die Winterdienstkosten und die Ausgaben für die Schülerbetreuung an. In Summe mit anderen kleineren Änderungen erhöhten sich die Jahresausgaben um rd. 157.500 Euro.

Aus dem Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Hellmonsödt ist ersichtlich, dass ein Haushaltsausgleich möglich war. Das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit zeigt einen positiven Betrag von 107.800 Euro. Auch die Tilgungen (Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit) in Höhe von 171.901 Euro konnten mit dem Saldo der operativen Gebarung, welcher rd. 461.700 Euro betrug, bedeckt werden.

Durch die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag 1. Jänner 2020 das gesamte Vermögen der Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz wurde das zu erhaltende Vermögen dargestellt. Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite. Das langfristige Vermögen besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rd. 23.423.400 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude und Bauten, Fahrzeuge und Maschinen). Das langfristige Vermögen konnte durch den Neubau des Kindergartens und der Krabbelstube einen Wertzugang in Höhe von 1.250.200 Euro verzeichnen. Aber auch in Wasserversorgungs- und Kanalanlagen sowie in Betriebsausstattungen wurde investiert. Als aussagekräftige Kennzahl der Bilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Die Nettovermögensquote zum 31. Dezember 2020 betrug 90,6 %, das bedeutet, dass über 90 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnten.

Die Gemeinde zog für das Altstoffsammelzentrum eine Nutzungsdauer von 67 Jahren, für das Klubgebäude und die Wohnhäuser eine von 50 Jahren heran. Für Altstoffsammelzentren sind in Oberösterreich jedoch 25 Jahre, für Sportkabinengebäude 30 Jahre und für Gemeindeformen eine Nutzungsdauer von 67 Jahren festgesetzt. Die Eröffnungsbilanz ist die Grundlage für die darauffolgenden jährlichen Vermögensrechnungen. Daraus resultierend sollte seitens der Gemeinde überprüft werden, ob die Überarbeitung der Eröffnungsbilanz erforderlich ist.

Im landes- und bezirkswerten Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2019 wurden mit einem Pro-Kopf-Wert von rd. 1.088 Euro die 238. und 8. Ränge eingenommen. Die Vorschreibung und Einhebung der gemeindeeigenen Abgaben ergab keine Beanstandungen.

Fremdfinanzierungen

Im Jahr 2020 bestanden 11 Darlehen mit einem Schuldensaldo von rd. 1.970.000 Euro. Die Gemeinde haftete noch für eine Summe von rd. 1.344.000 Euro. Die Haftungsstände konnten die letzten 3 Jahre jährlich um rd. 170.000 Euro verringert werden. Der Gesamtstand an Verbindlichkeiten betrug rd. 3.314.000 Euro wofür ein Nettoschuldendienst von rd. 226.400 zu leisten war. Pro Einwohner betrug der Stand an Verbindlichkeiten 1.412 Euro.

Bei der im Jahr 2020 durchgeführten Darlehensausschreibung für den Kanalbauabschnitt 10 lud die Gemeinde 7 Kreditinstitute zu einer unverbindlichen Preisauskunft ein. Bei der Kreditvergabe wurden keine Mängel festgestellt.

Personal

Der Personalaufwand inkl. der Leistungen für Pensionen betrug 2018 noch rd. 805.300 Euro und stieg bis 2020 auf rd. 989.700 Euro an. Der Aufwand des Jahres 2020 beinhaltet auch Rückstellungen von 32.476 Euro und Auflösungen von 11.020 Euro.

Der Gemeinderat hat im Mai 2019 den Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Verwaltungskooperation zwischen den Marktgemeinden Hellmonsödt und Zwettl an der Rodl gefasst. Realisiert wurde diese mit Wirksamkeit ab September 2020. Die Agenden der Finanzverwaltung und Personalverrechnung sind bei der Marktgemeinde Hellmonsödt und jene des Bauamts bei der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl konzentriert. Die Amtsleitertätigkeiten sind einem Bediensteten der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl übertragen. Alle sonstigen Aufgabenbereiche werden von beiden Gemeinden wahrgenommen. Die Verwaltungstätigkeiten für das Standesamt lagerte die Gemeinde an den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Sterngartl aus.

Die Personalbesetzung mit 7,2 Personaleinheiten (PE) stellte sich im Hinblick auf den im August 2020 genehmigten Dienstpostenplan und möglichen Besetzungsrahmen von 8 Dienstposten als angepasst dar. Im Dienstpostenplan führt die Gemeinde zusätzlich zu den bewerteten Dienstposten noch 0,67 PE für ständige sonstige Bedienstete. Für die Früh- und Mittagsaufsicht in den Pflichtschulen sollte ein Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 24 EB vorgesehen werden.

Mit Wirkung vom 1. September 2020 führte der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand eine neue flexible Dienstzeitregelung ein. Die Vereinbarung gilt für alle Bediensteten, ausgenommen sind die Schulassistenten, Ferien- und Aushilfskräfte. Gemäß Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und dem Oö. GDG 2002 kann eine flexible Arbeitszeitregelung festgelegt werden. Dabei ist eine Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung anzustreben. Da in der Gemeinde Hellmonsödt keine Dienstnehmervertretung gewählt wurde, hat der Gemeinderat, unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Dienstnehmer, eine flexible Dienstzeitregelung zu beschließen.

Wasserversorgung

Die Betriebsgebarung der Wasserversorgung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 noch Überschüsse von rd. 57.000 Euro bzw. 41.800 Euro aus. Im Jahr 2020 wurden dem Betrieb vermehrte Bauhofleistungen angelastet (Erhöhung um 11.880 Euro) und für den Ankauf von Wasser und Zählern (Handelswaren) wurden um rd. 17.910 mehr aufgewendet. Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts 2020 wurde gegenüber der Betriebsgebarung des Jahres 2019 primär durch die erstmals dargestellten Auflösungen an Investitionszuschüssen und Abschreibungen beeinflusst. Das Nettoergebnis 2020 betrug 6.150 Euro.

Vergütungen für die politischen Organe (Vertretungskörper) wurden buchhalterisch nicht dargestellt. Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind solche Vergütungsleistungen seit dem Jahr 2018 darzustellen.

Die Wasserleitungsordnung hat der Gemeinderat am 20. Februar 1997 beschlossen. Darin wurde festgelegt, dass die Eigentümer der betroffenen Objekte die Kosten für die Anschlussleitung (Rohrleitung zwischen Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle) zu tragen haben, aber auch abweichende privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden können. Dies entspricht nicht den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015, da eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung über die Kostentragungsregelung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung nun nicht mehr möglich ist. Es wird empfohlen, die Wasserleitungsordnung an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat 2004 beschlossen und 2006 geändert. Zu den Punkten Bezugs-, Bereitstellungs- und ergänzende Anschlussgebühren sollten Anpassungen vorgenommen werden. Es wird daher empfohlen, die bestehende Gebührenordnung zu überarbeiten. Auf die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Musterverordnungen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Abwasserbeseitigung

Im Jahr 2018 zahlte die Gemeinde für ein Darlehen für den Kanalbau BA 02 die letzte Rate. Dadurch verringerte sich im Jahr 2019 der Annuitätendienst um rd. 30.300 Euro. Die Einsatzstunden der Bauhofmitarbeiter für die Abwasserbeseitigungsanlage waren 2019 geringer als 2018. Auf der Einnahmenseite erzielte die Gemeinde höhere Erlöse aus Gebühren. In Summe ergab sich dadurch im Jahr 2019 ein höherer Überschuss. Im Jahr 2020 erhöhte sich der Schuldendienst für ein Darlehen zum Bauabschnitt 05, was sich auf das Ergebnis des Finanzierungshaushalts auswirkte.

Laut der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 sind von der Entsorgungsanlage der Gemeinde insgesamt 2.028 Personen erfasst, was einem Anschlussgrad von ca. 86 % entspricht. Für das Jahr 2021 wurde ein Kostendeckungsgrad von ca. 170 % ausgewiesen. Von einem Reinhaltverband lagen allerdings keine Daten vor, daher konnten diese in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden. Vergütungen für die politischen Organe (Vertretungskörper) stellte die Gemeinde buchhalterisch bisher nicht dar.

Bei der jährlichen Gebührenanpassung, gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag, erfolgte keine explizite Anhebung des Quadratmetersatzes, der bis 150 m² der Bemessungsgrundlage und darüber verrechnet wird. Im Sinne der Rechtssicherheit empfehlen wir, auch die Quadratmetersätze der Wasser- und Kanalanschlussgebühr bei der jährlichen Anpassung der Gebührensätze mit zu beschließen.

Als Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke wird unabhängig von der Grundstückgröße ein pauschaler Betrag eingehoben. Es wird angeregt, die Bereitstellungsgebühr in der Wasser- und Kanalgebührenordnung auf eine quadrometerbasierte Gebühr umzustellen.

Kindergarten

Die Betriebsgebarung des Kindergartens wies in den Gemeinderechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 Abgänge von rd. 160.400 Euro und 170.700 Euro auf. Im Jahr 2020 leistete die Gemeinde erhöhte Akontozahlungen für den budgetierten Betriebsabgang. Zusätzlich musste von der Gemeinde eine Nachzahlung von rd. 27.300 Euro für den Betriebsabgang 2019 geleistet werden. Die Aufrollung des Landesbeitrags für das Kindergartenjahr 2018/2019, wo die Teilungszahl für insgesamt 5 Gruppen erst im Jänner 2019 erreicht wurde, ergab eine Rückzahlung in Höhe von 15.960 Euro.

Die Zuschussleistung der Gemeinde für den Caritaskindergarten lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rd. 2.600 Euro je Kind und Jahr und ist als sehr hoch zu bewerten. Es wird empfohlen, Potenziale zur Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten.

Der Elternbeitrag für die Busbegleitung hob die Gemeinde ab September 2019 auf 18 Euro an. Da vom Land OÖ ein Elternbeitrag von mindestens 25 Euro je Kind und Monat, wenn nicht darunter eine Kostendeckung gegeben ist, empfohlen wird, sollte schrittweise auf diesen Betrag erhöht werden.

Krabbelstube

Die Zuschussleistung der Gemeinde für die Krabbelstube lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rd. 4.745 Euro je Kind und Jahr und ist als hoch zu bewerten. Es wird empfohlen, Potenziale zur Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten.

Freibad

Im Jahr 2019 hat die Gemeinde für interessierte Badebesucher die Möglichkeit geschaffen, auch außerhalb der Öffnungszeiten, und zwar von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr, die Anlage zu nutzen. Dazu wurde ein elektronisches Türöffnungssystem installiert und die Badeordnung in einigen Punkten angepasst.

Die Gebarung des Freibadbetriebs schloss mit Abgängen zwischen rd. 30.500 Euro und 56.000 Euro. Die Erlöse aus den Eintrittsgeldern haben sich von rd. 22.300 Euro (2018) auf rd. 24.500 Euro (2019) erhöht, im Jahr 2020 gingen die Erlöse pandemiebedingt auf rd. 17.400 Euro zurück. Der Abgang im Finanzierungshaushalt erhöhte sich auf rd. 40.500 Euro. Zur Verbesserung des Betriebsergebnisses wird vorgeschlagen, die Saisonkartenpreise zu erhöhen und die Anzahl der Tarifgruppen zu verringern.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Für die vermieteten Wohnungen betragen die Netto-Mietpreise pro Quadratmeter zwischen 5,00 Euro und 5,36 Euro. Es wird darauf hingewiesen, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten gelten, die ab 1. April 2019 für Oberösterreich 6,29 Euro netto je m² Wohnfläche betragen, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Weitere wesentliche Feststellungen

Musikheim

Die Nichtverrechnung von Betriebs- und Heizkosten stellen eine indirekte Subvention dar. Es wird als zumutbar erachtet, den Benützern die auf die Vereinsräumlichkeiten entfallenden Heizkosten in Rechnung zu stellen und dadurch die Kostentransparenz zu erhöhen.

Feuerwehr

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwilligen Feuerwehren lagen in den Jahren 2018 und 2019 bei durchschnittlich 15,76 Euro. Die Gemeinde liegt damit unter dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien „Gemeindefinanzierung Neu“. Im Jahr 2020 erhöhten sich die Auszahlungen durch verschiedene Investitionen auf rd. 18 Euro. Die Übernahme der Betriebskosten (Strom, Gas) in das Globalbudget sollte angedacht werden.

Turnsaal

Der Turnsaal steht nach dem Schulunterricht diversen Vereinen zu deren Verwendung zur Verfügung. Eine Tarifordnung für die Benützung des Turnsaals und anderer Räumlichkeiten gibt es seit 2006. Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Bei der Festlegung der Beträge im Voranschlag für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist darauf zu achten, dass der rechtlich normierte Rahmen auch durch die erforderliche Rundung nicht überschritten wird.

Investitionen

Die Summe der Investitionen betrug im Zeitraum von 2018 bis 2020 rd. 3.939.000 Euro. Die Investitionen betrafen die Projekte Neuerrichtung einer gemeindeübergreifenden 6-gruppigen Kinderbetreuungseinrichtung mit Sonnberg im Mühlkreis, Ankauf eines Löschfahrzeugs und Kommunalfahrzeugs, Ausbau des Gemeindestraßennetzes und den Grundankauf der ASZ-Liegenschaft. Für die im Jahr 2020 im Rechnungsergebnis ausgewiesenen Fehlbeträge konnte die Gemeinde auf entsprechende Fördermittel verweisen. Die Finanzierung der Projekte ist gesichert.

Die Marktgemeinde Hellmonsödt errichtete in Kooperation mit der Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis einen Neubau für eine 8-gruppige Kinderbetreuungseinrichtung. Für die 6 Kindergarten- und 2 Krabbelstübchengruppen bezifferte die zuständige Fachabteilung des Landes OÖ den Kostenrahmen auf 3.226.400 Euro. Das Projekt wickelte ein Totalübernehmer ab. Für die beiden betroffenen Gemeinden war somit nur der Vertrag mit dem Totalübernehmer vergaberechtlich relevant. Für diese Auftragsvergabe ließen sich die Gemeinden von einem Vergaberechterspezialisten beraten.

Gemeinde-KG

Von der „Gemeinde-KG“ wurde das Vorhaben „Errichtung eines Turnsaals“ abgewickelt. Die Schulden der „Gemeinde-KG“ belaufen sich mit Jahresende 2020 auf insgesamt rd. 315.600 Euro. Die Zahlungen für Tilgungen und Zinsen betragen im Jahr 2020 rd. 36.200 Euro. Das Girokonto wies am Ende des Rechnungsjahres 2020 ein Guthaben in Höhe von rd. 9.140 Euro auf. Im Hinblick auf das Guthaben sollte die Gemeinde den Liquiditätszuschuss verringern.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	UU
Gemeindegröße (km ²):	18,06
Seehöhe (Hauptort):	824 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	76

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	27,3
Güterwege (km):	16,2
Landesstraßen (km):	5,4
Bundesstraßen (km):	2,2

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	19	6
	VP	FP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.082
Registerzählung 2011:	2.160
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	2.337
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	2.357
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.442
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	2.661

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	26,5
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	22,8
Druckleitungen (km):	4,1
Pumpwerke Kanal:	7

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit:		4.949.042	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		107.800	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2020:		65 %	
Finanzkraft 2019 je EW: [*]	1.088	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	8 / 238

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1
Musikschule:	232 Schüler

Bildungseinrichtungen 2020/2021	
Kindergarten:	5 Gruppen, 119 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 13 Kinder
Volksschule:	8 Klassen, 134 Schüler
Mittelschule:	10 Klassen, 207 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung

Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gebarung des ordentlichen Haushalts der Jahre 2018 und 2019. In der Darstellung wurden zur Verdeutlichung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wesentliche einmalige Geldbewegungen (Anteilsbeträge für den außerordentlichen Haushalt, allg. Rücklagenbildungen und die Soll-Überschüsse) nicht berücksichtigt (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	4.856.255	4.852.245
Ausgaben	4.348.038	4.505.570
Überschuss	508.217	346.675

Die einmaligen Geldbewegungen betrafen in den Jahren 2018 und 2019 die nachfolgenden Positionen (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Soll-Überschuss aus dem Vorjahr	18.598	76.898
Anteilsbeträge für den ao. Haushalt	129.917	355.670
Zuführungen an Allgemeine Rücklage	320.000	62.000

Die Einnahmen der Jahre 2018 und 2019 waren auf ähnlichem Niveau. Im Jahr 2018 verzeichnete die Gemeinde einmalige Einnahmen aus Infrastrukturkostenbeiträgen. Diese Einnahmensumme konnte im Jahr darauf durch Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen, der Kommunalsteuer und der Tourismusabgabe kompensiert werden.

Ausgabenseitig stiegen die Personalkosten, die Beiträge für die Krankenanstalten und den Sozialhilfeverband, die Winterdienstkosten und die Ausgaben für die Schülerbetreuung an. In Summe mit anderen kleineren Änderungen erhöhten sich die Jahresausgaben um rd. 157.500 Euro. Somit verringerte sich der Jahresüberschuss in Höhe dieses Betrages auf 346.675 Euro.

Rechnungsabschluss 2020

Die Finanzgebarung des Jahres 2020 stellte sich im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	5.194.538	4.732.822	461.715
Investive Gebarung (Saldo 2)	1.351.649	1.901.277	-549.628
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)			-87.913
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	480.000	171.901	308.099
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)			220.186
abzgl. investive Einzelvorhaben	2.077.145	1.964.758	112.386
Summe	4.949.042	4.841.242	
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit			107.800

Der Finanzierungshaushalt verdeutlicht, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckte (Saldo 3). Die Schuldenentwicklung wird im Saldo 4 dargestellt. Der Saldo 5 ist die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich.

Aus dem Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Hellmonsödt ist ersichtlich, dass ein Haushaltsausgleich möglich war. Das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit zeigt einen positiven Betrag von 107.800 Euro. Auch die Tilgungen (Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit) in Höhe von 171.901 Euro konnten mit dem Saldo der operativen Gebarung bedeckt werden.

Ergebnishaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	5.636.491
Aufwendungen	5.650.133
Nettoergebnis (Saldo 0)	-13.642
Entnahme von Rücklagen	250.598
Zuweisung an Rücklagen	91.824
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	145.132

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Für die Marktgemeinde Hellmonsödt bedeutet der negative Betrag von 13.642 Euro beim Nettoergebnis, dass im Jahr 2020 die laufenden Aufwendungen höher waren als die Erträge. Das Nettoergebnis (Saldo 0) wird in den Vermögenshaushalt übertragen und verändert das Nettovermögen. Das Nettovermögen verringert sich dadurch geringfügig auf rd. 11.364.500 Euro.

Der Vermögenshaushalt stellt sich im Rechnungsabschluss 2020 nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Vermögenshaushalt RA 2020			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Langfristiges Vermögen	22.854.824	23.839.855	985.030
Kurzfristiges Vermögen	780.279	925.623	145.344
Summe	23.635.104	24.765.478	1.130.375
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	11.378.136	11.364.493	-13.642
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	10.161.063	11.082.418	921.355
Langfristige Fremdmittel	1.840.490	2.171.642	331.152
Kurzfristige Fremdmittel	255.415	146.925	-108.490
Summe	23.635.104	24.765.478	1.130.375

Durch die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz wird das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Das langfristige Vermögen besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rd. 23.423.400 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude und Bauten, Fahrzeuge und Maschinen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte herangezogen abzüglich der bisherigen Abschreibungen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind ausgenommen von der Abschreibung, da sie i.d.R. keiner Abnutzung unterliegen).

Das langfristige Vermögen konnte durch den Neubau des Kindergartens und der Krabbelstube einen Wertzugang von 1.250.200 Euro verzeichnen. Aber auch in Wasserversorgungs- und Kanalanlagen, in Betriebsausstattungen wurde investiert. Für Anlagen in Bau leistete die Gemeinde Anzahlungen, die ebenfalls eine Wertsteigerung darstellen. Abzüglich der Wertminderungen durch die errechnete Abschreibung und die ausgewiesenen Abgänge konnte das langfristige Vermögen 2020 in Summe um 985.030 Euro erhöht werden. Das kurzfristige Vermögen erhöhte sich um 145.344 Euro.

Die Gemeinde finanzierte diese Vermögenssteigerung einerseits durch die gewährten Förderungen (Landeszuschüsse, Bedarfszuweisungen – Investitionszuschüssen) und andererseits durch die Aufnahme eines Darlehens (Fremdmittel). In den Passiva erhöhten sich die Bestände für die Investitionszuschüsse um rd. 921.355 Euro und für die langfristigen Fremdmittel um rd. 331.152 Euro. Das Nettovermögen (Eigenkapital) verringerte sich hingegen um 13.642 Euro.

Eröffnungsbilanz

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bewertung des Anlagevermögens ergab einzelne Unschärfen. Die Nutzungsdauer (Anlage 7 VRV 2015, Leitfaden zur Vermögensbewertung) von Gebäude und Bauten (Massivbauten) beträgt in der Regel 50 Jahre. Für Altstoffsammelzentren 25 Jahre, für Sportkabinengebäude 30 Jahre und für Gemeindewohnungen wurde in Oberösterreich eine Nutzungsdauer von 67 Jahren festgesetzt. Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage kann eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer herangezogen werden. Eine von der Nutzungsdauertabelle abweichende Nutzungsdauer ist jedenfalls zu begründen.

Die Gemeinde zog für das Altstoffsammelzentrum eine Nutzungsdauer von 67 Jahren, für das Klubgebäude und die Wohnhäuser eine von 50 Jahren heran.

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz stellt die Mittelherkunft dar und zeigt das Ausmaß der Verpflichtungen, unter anderem auch durch den Ausweis von Rückstellungen. Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergeben sich aus Darlehen (1.661.848 Euro), sowie den Rückstellungen für Abfertigungen (rd. 169.900 Euro) und den Rückstellungen für Jubiläumswendungen (rd. 8.740 Euro). Die kurzfristigen Fremdmittel (weniger als 1 Jahr) setzen sich mit rd. 191.647 Euro aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten, sowie mit rd. 63.768 Euro aus Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

Die Eröffnungsbilanz ist die Grundlage für die darauffolgenden jährlichen Vermögensrechnungen. Daraus resultierend sollte seitens der Gemeinde überprüft werden, ob die Überarbeitung der Eröffnungsbilanz erforderlich ist.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (rd. 780.300 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (rd. 255.400 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens (rd. 22,8 Mio. Euro) zeigt ein positives Bild, nämlich, dass es mit einem sehr hohen Anteil (rd. 21,5 Mio. Euro) durch die Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird und nach Berücksichtigung der langfristigen Fremdmittel (rd. 1,8 Mio. Euro) das langfristige Vermögen vollständig gedeckt ist. Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden: Nettovermögen/Summe Aktiva *100 = 91,1 %, das bedeutet, dass 91 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte.

Die Nettovermögensquote konnte im Jahr 2020 stabil gehalten werden und weist auch zum 31. Dezember 2020 einen Wert von 90,6 % aus.

Voranschlag 2021

Im Voranschlag 2021 stellen sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt VA 2021 (interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	4.717.600	4.676.600	41.000
Investive Gebarung (Saldo 2)	1.200.500	1.797.200	-596.700
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)		-555.700	
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	490.600	196.700	293.900
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)		-261.800	
abzgl. investive Einzelvorhaben	1.690.800	1.801.200	-110.400
Summe	4.717.900	4.869.300	
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		-151.400	

Ergebnishaushalt VA 2021 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	5.183.400
Aufwendungen	5.514.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	-331.200
Entnahme von Rücklagen	108.000
Zuweisung an Rücklagen	15.700
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-238.900

Nach der Beschlussfassung des Voranschlags 2021 wurde Ende Jänner 2021 eine Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2017 in Form des 2. Gemeindepakets beschlossen (BGBl. I Nr. 29/2021). Dieser Beschluss wird eine Erhöhung der budgetierten Ertragsanteile und der Landesumlage und damit eine Veränderung der Ergebnisse des Finanzierungs- und Ergebnishaushalts (inkl. der mittelfristigen Ergebnisse) zur Folge haben.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2022 bis 2025 die nachfolgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

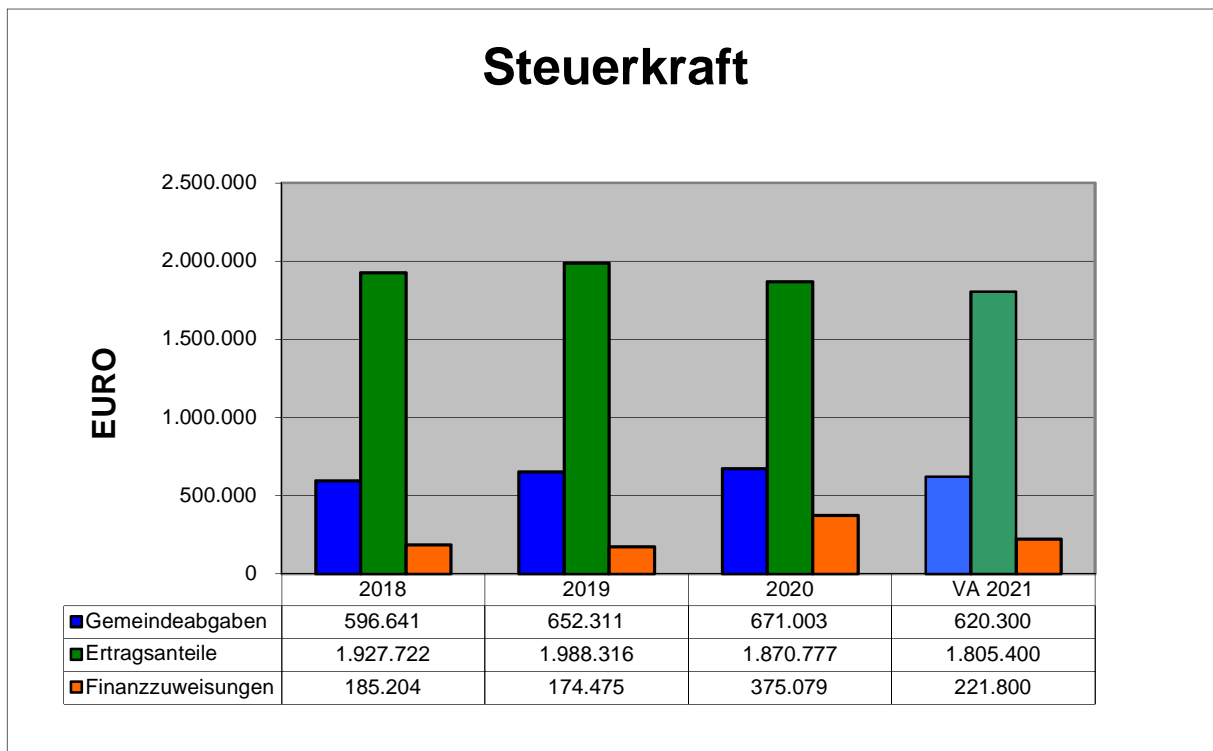
Jahr	2022	2023	2024	2025
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	10.900	95.800	139.100	52.900
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	410.200	444.600	62.400	-23.800
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	135.000	113.500	175.200	107.900

Nach den Grundsätzen der Voranschlagserstellung ist im Finanzierungshaushalt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

Als weiterer Grundsatz gilt, dass ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden soll. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushalts ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettoergebnis ausgewiesen werden soll.

Aufgrund der im MEFP unter dem Nachweis des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts ausgewiesenen Positivwerte kann von einem Haushaltsgleichgewicht ausgegangen werden.

Finanzausstattung



Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Die Werte der Jahre 2020 und 2021 sind die Summe jener Beträge die im Ergebnishaushalt bei den einzelnen Abgabenarten ausgewiesen sind.

Im landes- und bezirksweiten Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2019 wurden mit einem Pro-Kopf-Wert von rd. 1.088 Euro die 238. und 8. Ränge eingenommen. Die Steuerkraft (alle in der Grafik ausgewiesenen Positionen) betrug im Jahr 2018 rd. 2.709.566 Euro. Im Jahr 2019 war ein Zuwachs um rd. 105.535 Euro und im Jahr 2020 von rd. 101.757 Euro zu verzeichnen. Die Gemeinde verzeichnete von 2018 bis 2020 eine Steigerung in Höhe von 7,65 %.

Für das Jahr 2021 budgetierte die Gemeinde nur 2.647.500 Euro bei Einnahmen aus der Steuerkraft. Die Rückgänge standen primär im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Nach der Beschlussfassung des Voranschlags 2021 erging eine Novelle zum FAG 2017 in Form des 2. Gemeindepakets, die u.a. eine Erhöhung der budgetierten Ertragsanteile um rd. 300.000 Euro zur Folge hatte.

Von der Steuerkraft entfielen 2018 und 2019 ca. 71 % auf die Ertragsanteile, die im Jahr 2018 bei rd. 1.927.722 Euro lagen und im Jahr 2019 auf rd. 1.988.316 Euro anstiegen. Im Jahr 2020 verminderten sie sich auf rd. 1.870.777 Euro. Im Jahr 2020 reduzierte sich der Anteil der Ertragsanteile an der Steuerkraft auf 64,1 %. Zur insgesamt höheren Steuerkraft im Jahr 2020 trugen die Finanzausweisungen bei.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft im Schnitt mit ca. 23 % beteiligt:

Jahr	2018	2019	2020
Kommunalsteuer	348.110	380.112	378.585
Grundsteuer A+B	195.903	196.180	222.753
Sonstige	52.627	76.019	69.665
Summe	596.641	652.311	671.003

Die Finanzzuweisungen setzten sich nachfolgend zusammen:

Jahr	2018	2019	2020
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	152.920	154.405	167.321
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG 2017	11.953	11.942	12.212
Finanzzuweisung § 25 Abs. 2 FAG 2017	20.331	8.128	98.546
Gemeinde-Entlastungspaket	-	-	97.000
Summe	185.204	174.475	375.079

Kommunalsteuer

In der Marktgemeinde Hellmonsödt befanden sich zum Prüfungszeitpunkt 76 kommunalsteuerpflichtige Betriebe. Im Jahr 2018 ergaben sich Einnahmen aus der Kommunalsteuer in Höhe von rd. 348.100 Euro. Im Jahr 2019 betragen die Einnahmen rd. 380.100 Euro und im Jahr 2020 erhielt die Gemeinde als Kommunalsteuer rd. 378.600 Euro. Für das Voranschlagsjahr 2021 präliminierte die Gemeinde rd. 350.000 Euro.

Nach den Bestimmungen des § 11 Kommunalsteuergesetz 1993 ist jeder Unternehmer verpflichtet, für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende März des folgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärungen wurden der Gemeinde im Wege von FinanzOnline elektronisch übermittelt.

Festzustellen war, dass die Unternehmen bzw. deren steuerliche Vertretungen die Steuererklärungen fristgerecht bekanntgegeben haben.

Weiters wurde festgestellt, dass bei nicht fristgerecht eingelangten Zahlungen der Kommunalsteuer der offene Betrag eingefordert und ein entsprechender Säumniszuschlag mit Bescheid vorgeschrieben wurde. Die Gemeinde hob die Kommunalsteuer gesetzeskonform ein.

Grundsteuer

Die Einnahmen aus der Grundsteuer B betragen 2020 rd. 214.000 Euro.

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – wurden anhand des Adress-, Gebäude-, und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit den Baustatus „offen“ überprüft.

Festgestellt wurde, dass im AGWR in 14 Fällen der Baustatus „offen“ aufscheint, obwohl die Baubewilligung schon länger als 8 Jahre zurückliegt. Der rechtzeitigen Abgabe der Baufertigstellungsanzeigen ist insbesondere auch deswegen notwendig, damit durch das Finanzamt der Einheitswert und Grundsteuermessbetrag festgestellt werden kann. Vereinzelt ist die Fertigstellungsanzeige eingelangt, der Baustatus wurde jedoch noch nicht verändert.

Die Gemeinde sollte regelmäßig die Angaben im AGWR überprüfen und die notwendigen Eingaben aus den vorgelegten Unterlagen durchführen.

Hundeabgabe

Die Höhe der Hundeabgabe änderte der Gemeinderat am 13. Dezember 2018. Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind setzte die Gemeinde mit 20 Euro und jene für sonstige Hunde auf 40 Euro fest.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entspricht dem gesetzlichen Maximalwert. Die Abgabe für sonstige Hunde liegt bei dem vom Land OÖ empfohlenen Mindesttrichtwert von 40 Euro.

Lustbarkeitsabgabe

Durch das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 erlosch die Verpflichtung der oö. Gemeinden zur Einhebung einer Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten bzw. wurde es den Gemeinden freigestellt, auch weiterhin von einer solchen Abgabevorschreibung Gebrauch zu machen. Der Gemeinderat beschloss am 17. März 2016 eine Abgabenverordnung. In der Sitzung am 15. Dezember 2016 änderte der Gemeinderat Teile der Verordnung und stellte diese klar.

Betrugen die Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe vor dem Jahr 2017 jährlich rd. 8.700 Euro, so konnten diese bis 2019 auf rd. 14.680 Euro gesteigert werden.

Verwaltungsabgaben

Die Verwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage), zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage) wurden stichprobenartig überprüft.

Die Überprüfung der Verwaltungsabgaben nach der Tarifpost 8, 25 und 32 ergab keine Beanstandungen.

Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Versorgungsanlage stellte die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine aus. Den geringen Wasserverbrauch bei manchen Objekten begründete die Gemeindeverwaltung mit nachvollziehbaren Argumenten.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Den Gemeinden wurde mit Wirkung ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit geschaffen, gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszusprechen und einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags beträgt für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 13. Dezember 2018 den Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale in Höhe von 108 Euro bzw. 216 Euro einzuheben. Das gesetzlich ermöglichte Einnahmepotenzial wurde damit ausgeschöpft.

Kundenforderungen

Im Rechnungsergebnis 2020 waren zum Jahresende Kundenforderungen von insgesamt rd. 18.832 Euro ausgewiesen. Davon betrafen rd. 1.300 Euro kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und rd. 17.532 Euro Forderungen aus Abgaben. Ein Großteil der Abgabeforderungen war den Kanal- und Wassergebühren zuzurechnen. Größere Beträge hafteten mit 3.024 Euro bei der Freizeitwohnungspauschale und mit 5.985 Euro beim Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale aus. Diese Abgaben sind im Oö. Tourismusgesetz 2018 geregelt und schrieb die Gemeinde 2019 erstmalig vor.

Laut den Unterlagen der Gemeinde sind die Forderungen als einbringlich anzusehen bzw. beglichen die Abgabenschuldner im Jahr 2021 die Forderungen.

Säumniszuschläge und Mahngebühren wurden in Rechnung gestellt. Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen hat der Gemeindevorstand in den Jahren 2018 bis 2020 keine gewährt.

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen beträgt etwa 54 %.

Die Gemeinde sollte die Einzahlung mittels Abbuchungsauftrag weiter forcieren. Neben der Reduzierung der Zahlungsrückstände wäre auch eine verwaltungstechnische Vereinfachung gegeben.

Verkehrsflächenbeiträge

Die Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen erfolgte gleichzeitig mit der Erteilung einer Baubewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994. Den laut Oö. Einheitssatzverordnung 2011 gültigen Einheitssatz von 72 Euro legte die Gemeinde dabei zu Grunde.

Während im Finanzjahr 2018 Einnahmen aus Verkehrsflächenbeiträgen von rd. 7.550 Euro verzeichnet werden konnten, wurden in den Jahren 2019 rd. 5.310 Euro und 2020 in der Ergebnisrechnung keine Beiträge vereinnahmt. Für das Jahr 2021 wurden Einnahmen von rd. 10.000 Euro präliminiert.

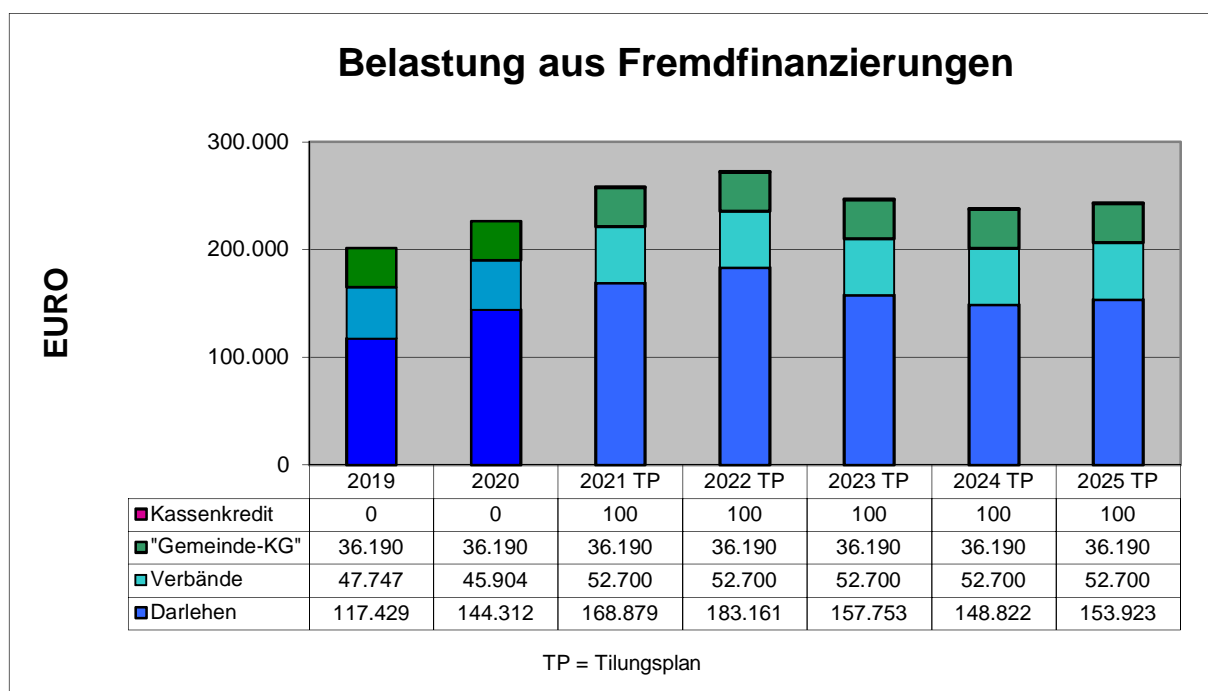
Vorsteuerabzug Gemeindeamt

Ein Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten und Investitionen beim Amtsgebäude wird jeweils am Ende eines Jahres vorgenommen.

Für Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einen hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu können Flächenverhältnisse, Tätigkeitszeiten oder Buchungszeilen herangezogen werden. Die Berechnung des unternehmerischen Anteils muss begründbar und nachvollziehbar sein.

Es wird empfohlen, die Möglichkeit des anteiligen Vorsteuerabzugs bei den Auszahlungen für das Gemeindeamt bereits unterjährig vorzunehmen.

Fremdfinanzierungen



Der Netto-Schuldendienst (Finanzierungszuschüsse berücksichtigt) betrug im Jahr 2019 rd. 201.366 Euro und 2020 rd. 226.406 Euro. Ab dem Jahr 2021 beginnen die Annuitätenzahlungen für den Kanalbau Bauabschnitt 10 zu laufen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen und der Haftungen zum Ende der Jahre 2019 und 2020 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	2019	2020
Landesinvestitionsdarlehen	148.254	126.636
Finanzierungsdarlehen	1.513.595	1.843.312
Haftungen	1.513.110	1.343.627
Gesamtsumme	3.174.959	3.313.576
Einwohner (lt. ZMR 2017 bzw. 2018)	2.267	2.332
Wert pro Einwohner	1.401	1.421

Darlehen

Von den zu Beginn des Jahres 2019 bestehenden 10 Darlehen betrafen 3 die Wasserversorgung, 4 die Abwasserbeseitigung, 2 Wohngebäude und ein Darlehen die Sportanlage. Im Jahr 2020 nahm die Gemeinde ein neues Darlehen für den Kanalbauabschnitt 10 auf. Für den Neubau des Kindergartens ist im Finanzierungsplan ein Darlehen in Höhe von 200.000 Euro für das Jahr 2021 vorgesehen. Je ein Kanalbaudarlehen läuft 2022 und 2023 aus. Dadurch verringern sich die Darlehnsbelastungen um rd. 37.880 Euro.

Fixzinsvereinbarungen bestanden bei 3 Darlehen mit 2 % und 3,5 %. Die übrigen Darlehen weisen variable Verzinsungen auf, wobei die aktuellen Verzinsungen bei 0,049 % und höchstens 0,75 % liegen.

Die variablen Verzinsungen liegen auf einem marktkonformen Niveau.

Der Fixzinssatz von 3,50 % besteht bei einem Wohnbauförderungsdarlehen bei dem ein kontinuierlicher Anstieg des Verzinsungsprozentsatzes vorgesehen ist. Dieses Darlehen läuft noch bis 2025.

Eine Änderung der Konditionen oder eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens kann nur bei einem entsprechenden Angebot des Darlehensgebers erfolgen.

Bei der im Jahr 2020 durchgeführten Darlehensausschreibung für den Kanalbauabschnitt 10 lud die Gemeinde 7 Kreditinstitute zu einer unverbindlichen Preisauskunft ein. Der Gemeinderat beschloss die Kreditvergabe an den günstigsten Anbieter. Bei der Kreditvergabe wurden keine Mängel festgestellt.

Bei 5 Darlehen berechnen 2 Banken die Zinsen vom Wert Null weg, obwohl dies in den Darlehensurkunden nicht vertraglich festgehalten ist. Dazu verweisen wir auf das Schreiben IKD(Gem)-400018/385-2015-Sto/Gan vom 6. Oktober 2015, worin den Gemeinden empfohlen wurde, aufgrund der Rechtsunsicherheit gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen ausdrücklich Einwendungen zu erheben und mitzuteilen, dass deren Rechtsansicht nicht geteilt wird. Die Verjährungsfrist bei Zinsrückforderungen beträgt grundsätzlich 3 Jahre.

Von einem Bankinstitut liegt eine Erklärung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung vor. Dieser Verzicht ist zeitlich bis zum 31. Dezember 2024 begrenzt.

Haftungen

Im Rechnungsabschluss des Jahres 2020 waren Haftungen von rd. 1.343.627 Euro ausgewiesen, die für den Fernwasserverband, die INKOBA, einen Reinhaltungsverband und für die „Gemeinde-KG“ eingegangen wurden. Die Haftungsstände konnten die letzten 3 Jahre jährlich um rd. 170.000 Euro verringert werden. Die Tilgungen der „Gemeinde-KG“ für das betreffende Darlehen betragen jährlich rd. 33.700 Euro, die finanziell von der Gemeinde zu tragen waren.

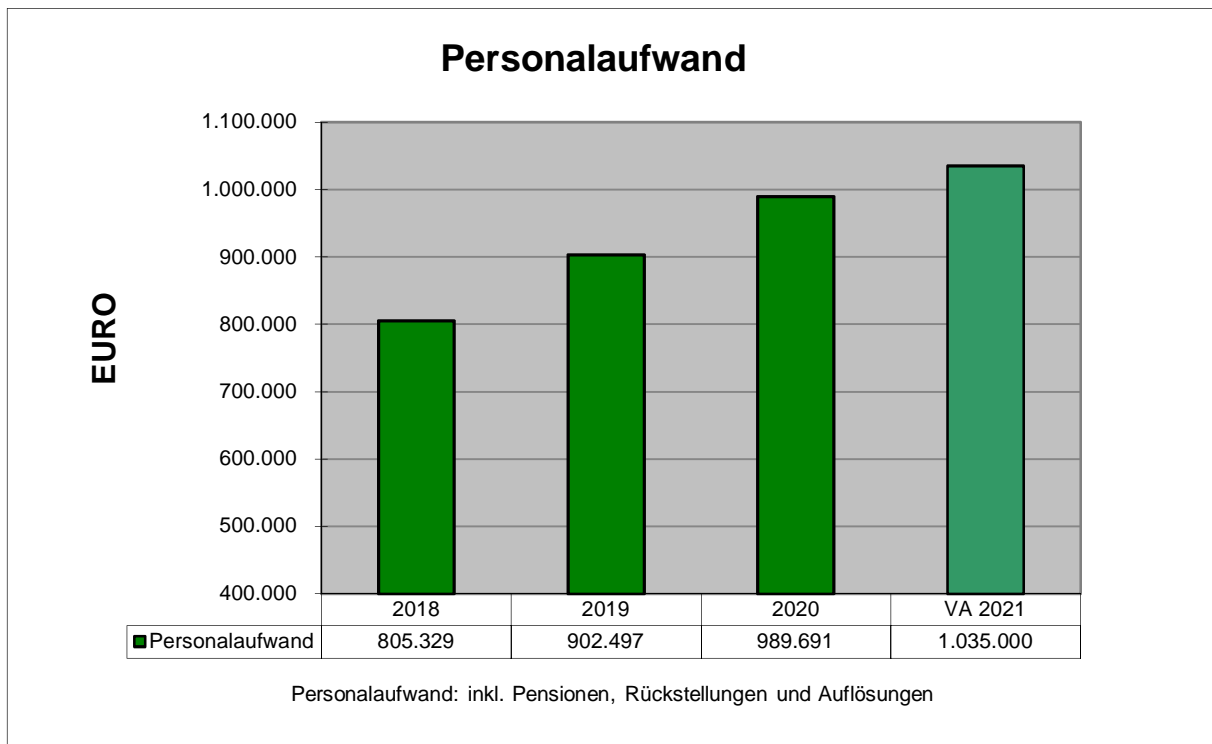
Kassenkredit

Mit der Beschlussfassung über die Gemeindevoranschläge der Jahre 2018 bis 2020 wurde die Höhe der allenfalls aufzunehmenden Kassenkredite festgelegt. Der gesetzliche Höchststrahmen von einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags wurde dabei nicht ausgenutzt. Die Gemeinde war mit liquiden Mitteln gut ausgestattet. Die Gemeinde verzeichnete keine Sollstände am Girokonto und es fielen daher keine Zinsen an.

Schuldendienstquote

Die Belastungsquote, also der Anteil für den Aufwand aller Fremdfinanzierungen an den Einnahmen bzw. Einzahlungen des ordentlichen Haushalts, betrug in den Jahren 2019 und 2020 im Schnitt ca. 4,36 %. Berücksichtigt man den Ausgabendeckungsgrad von mehr als 100 % bei der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und den Wohngebäuden, so verringert sich die Quote auf ein geringes Niveau von ca. 0,95 %.

Personal



Der Personalaufwand des Jahres 2020 beinhaltet Rückstellungen von 32.476 Euro und Auflösungen von 11.020 Euro.

Der Personalaufwand 2020 entstand in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (2.442 Einwohner laut GR-Wahl 2015) ergaben (Beträge in Euro):

Bereich	Personalaufwand	Aufwand je Einwohner
Gemeindeamt	404.878	166
Bauhof	230.520	94
Schulen (VS, MMS)	153.633	63
Schülerausspeisung	53.896	22
Rückstellungen	32.476	13
Landesmusikschule	10.236	4
Sonstige	736	0
Pensionen	103.315	42
Gesamt	989.691	405

Die Gemeinde beschäftigte zu Beginn des Jahres 2021 in den nachstehenden Bereichen insgesamt 26 Bedienstete mit 18,44 Personaleinheiten (PE):

Tätigkeitsbereich	Anzahl Bedienstete	Personaleinheiten
Gemeindeamt	9	7,20
Bauhof	5	5,00
Schulen, Reinigung (VS, MMS, LMS)	7	4,68
Schülerausspeisung	2	1,36
Sonstige	3	0,20
Gesamt	26	18,44

Dienstpostenplan

Dienstpostenplan vor Bildung der Verwaltungsgemeinschaft (bis August 2020)

Anzahl Dienstposten	Funktionslaufbahn		
1	11.1	B II-VI	
1	16.3	C I-V	
0,7	16.3	VB c	befristet von 1.1.2019 bis 31.12.2021
1,75	18.5	VB c	
0,4	18.5	VB d	befristet auf die Dauer von 3 Jahren, danach wieder 0,25 PE
1,5	20.3	VB d	
1	20.3		befristet von 1.1.2019 bis 31.12.2021
7,35	gesamt		

Dienstpostenplan ab September 2020

Anzahl Dienstposten	Funktionslaufbahn		
1	13.2		
1	13.2		
1,5	16.3		
3	18.5		
1,5	20.3		
8,0	gesamt		

Sonstige Bedienstete

Im Dienstpostenplan führt die Gemeinde zusätzlich zu den bewerteten Dienstposten noch 0,67 PE für ständige sonstige Bedienstete. Diese Posten sind für die Frühaufsicht in den Schulen, die Kochstellenleitung und die Stillberatung vorgesehen.

Für eine Kochstellenleitung und für Tätigkeiten auf Basis eines Werkvertrags brauchen keine Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen werden. Für die Früh- und Mittagsaufsicht in den öö. Pflichtschulen sollte ein Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 24 EB vorgesehen werden.

Es wird der Gemeinde empfohlen, für die Schülerbeaufsichtigung im Dienstpostenplan entsprechende Dienstposten vorzusehen.

Allgemeine Verwaltung

Der Gemeinderat hat im Mai 2019 den Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Verwaltungskooperation zwischen den Marktgemeinden Hellmonsödt und Zwettl an der Rodl gefasst. Realisiert wurde diese mit Wirksamkeit ab September 2020.

Die Amtsleitertätigkeiten sind einem Bediensteten der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl übertragen. Die Agenden der Finanzverwaltung und der Allgemeinen Verwaltung sind bei der Marktgemeinde Hellmonsödt und jene des Bauamts bei der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl konzentriert. Alle sonstigen Aufgabenbereiche werden von beiden Gemeinden wahrgenommen, wobei die Personalverrechnung von einer Bediensteten am Gemeindeamt durchgeführt wird. Die Verwaltungstätigkeiten für das Standesamt lagerte die Gemeinde mit Beschluss des Gemeinderats vom 20. September 2018 an den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Sterngartl aus.

Die Personalbesetzung mit 7,2 PE stellte sich im Hinblick auf den im August 2020 genehmigten Dienstpostenplan und möglichen Besetzungsrahmen von 8 Dienstposten als angepasst dar.

Überstunden

Überstunden an Sonn- und Feiertagen bezahlte die Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Regelungen aus. Die Entschädigungen für Mehrleistungen von Teilzeitbeschäftigten und für geleistete Überstunden wurden stundenweise korrekt berechnet und ausbezahlt. Eine Pauschale für geleistete Überstunden war in den Jahreslohnkonten nicht ersichtlich.

Bei 2 Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung bestanden Ende 2020 höhere Gleitzeitplusstunden und Resturlaubsstände. Aufgrund des Arbeitsanfalls im Zuge der Gründung der Verwaltungsgemeinschaft und der Umstellung des Buchhaltungssystems gab es Schwierigkeiten beim ordnungsgemäßen Abbau des Guthabens an Mehrstunden und des Konsum des Erholungsurlaubs.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeindevorstand mit der Thematik Mehrleistungen bei diesen 2 Bediensteten befasst.

Erholungsurlaub

Nach den gesetzlichen Regelungen beträgt das jährliche Urlaubsausmaß bei Vollbeschäftigung 200 Stunden bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren und 240 Stunden bei einem Dienstalter von 25 Jahren oder für den Bediensteten, der das 51. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt hat.

Bei der Urlaubsberechnung waren keine Mängel festzustellen.

Flexible Dienstzeitregelung

Mit 1. April 2018 führte die Gemeinde eine flexible Dienstzeit für alle Bediensteten der Marktgemeinde Hellmonsödt ein. Mit Wirkung vom 1. September 2020 führte der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand eine neue flexible Dienstzeitregelung ein. Die Vereinbarung gilt für alle Bediensteten, ausgenommen sind die Schullassistenten, Feri- und Aushilfskräfte.

Der Dienstzeitrahmen ist Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 19:30 Uhr festgelegt. Die Öffnungszeiten des Marktgemeindefamts definierte die Gemeinde als Kernzeiten, zu denen für die Bediensteten der Verwaltung Anwesenheitspflicht besteht. Für die Bediensteten des Bauhofs wurde die Kernzeit an 35 Wochenstunden (täglich von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr) vorgegeben. Als Über- oder Unterzeiten, die die Bediensteten am Monatsende erreichen dürfen, sind als Zeitguthaben 60 Stunden und als Zeitschulden 20 Stunden festgelegt. Ein darüber hinausgehendes Zeitguthaben verfällt beim Übertrag auf die nächste Periode. Ausnahmen von der 60 Stunden Toleranz sind nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe möglich, die vom Bediensteten nicht beeinflussbar waren (außergewöhnliche Arbeitsbelastung).

Die Zeitaufzeichnung mit Stand Jahresende 2020 zeigte, dass 7 Bedienstete mit ihrem Gleitzeitplus über der 60-Stunden-Grenze des Gleitzeitrahmens lagen. Die Zustimmung der Dienststellenleitung lag vor. Zeitschulden waren bei keinem Mitarbeiter vorhanden.

Gemäß Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und dem Oö. GDG 2002 kann eine flexible Arbeitszeitregelung festgelegt werden, wobei auf eine allfällige, für den Landesdienst geltende Vereinbarung, Bedacht zu nehmen ist. Dabei ist eine Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung anzustreben. Liegt diese Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung nicht vor, kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

Da keine Dienstnehmervertretung in der Gemeinde Hellmonsödt gewählt wurde, hat der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung zu beschließen.

Der Gemeinderat sollte, in Anlehnung an die bereits angewandte Zeitregelung, eine flexible Dienstzeitregelung beschließen.

Kassenfehlgeldentschädigung

Der Bargeldumsatz lag in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich zwischen rd. 24.835 Euro und 30.105 Euro.

Nach den Landesregelungen kann Bediensteten, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, eine Aufwandsvergütung zugesprochen werden. Diese beträgt für einen jährlichen Bargeldumsatz zwischen rd. 8.721 Euro und rd. 14.535 Euro monatlich 8,40 Euro (Gefahrenklasse I) und zwischen rd. 14.536 Euro und rd. 36.336 Euro monatlich 12,80 Euro (Gefahrenklasse II). Die Gemeinde zahlte im Prüfungszeitraum durchgehend eine Fehlgeldentschädigung der Gefahrenklasse II aus.

Die Gemeinde gewährte die Entschädigung in der vorgesehenen korrekten Höhe.

Standesamt Aufwandsvergütung

Seit 2019 können standesamtliche Trauungen auch außerhalb des im Gemeindeamtsgebäude befindlichen Trauungssaals vorgenommen. Der Gemeindevorstand befasste sich mit dieser Thematik, da auswärtige Trauungen zeitaufwändiger seien. Er beschloss, dass bei einer externen Trauung neben 2 Stunden Zeitausgleich noch eine finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro zuerkannt wird. Im Prüfungszeitraum fand keine auswärtige Trauung statt.

Für die Zuerkennung einer zusätzlichen finanziellen Abgeltung bei auswärtigen Trauungen fehlen auf Landesebene allgemeingültige Regelungen. Nach den Vorgaben im neuen Gehaltsrecht kann für Trauungen keine Belohnung mehr zugesprochen werden.

Die Gewährung der gegenständlichen Entschädigung für die Durchführung von externen Trauungen widerstrebt den Intentionen des Gesetzgebers und hat daher zu unterbleiben. Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Thematik neuerlich zu befassen.

Für Trauungen im Amtsgebäude beschloss der Gemeindevorstand auf Empfehlung des Standesamtsverbands eine pauschale Entlohnung in Höhe von 70 Euro je Trauung. Diese Pauschale wurde mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 wieder eingestellt. In diesem Zeitraum fanden 4 Trauungen im Amtsgebäude statt.

Die für Standesbeamte/innen vorgesehene jährliche Aufwandsvergütung nach Einwohnern (Bekleidungs pauschale) wurde in korrekter Höhe berechnet und ausbezahlt.

Schulwart

Die handwerklichen Tätigkeiten in der Volks-, Mittel- und der Landesmusikschule werden von einem vollbeschäftigten Schulwart in der Funktionslaufbahn GD 19.1 abgedeckt.

Reinigung

Bei der Gemeinde waren im Jahr 2020 insgesamt 3,68 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die durch eigenes Personal zu reinigenden Flächen:

Bereich	Fläche in m²	Beschäftigungs- ausmaß (PE)	Reinigungsfläche pro PE (m²)
Schulen (VS, MMS und LMS)	6.757	2,88	2.346
Amtsgebäude, Bauhof, betr. Wohnen	944	0,80	1.180

Die Reinigungsflächen der Volks-, der Musik-Mittelschule und der Landesmusikschule Hellmonsödt betragen insgesamt ca. 6.750 m². Darin ist auch der Turn- und Festsaal mit einer

Fläche von rd. 2.250 m² enthalten. Umgelegt auf 1 PE errechnet sich eine Fläche von 2.346 m².

Nach dem Richtwert des Landes OÖ liegt bei Schulen die tägliche Reinigungsfläche bei rd. 1.600 m² je PE.

Der Richtwert des Landes OÖ für die Reinigungsfläche je PE wird in den Schulen eingehalten. Der Personaleinsatz stellt sich somit sparsam dar.

Im Amtsgebäude ist auch die örtliche Polizeidienststelle untergebracht. Die Reinigungsstunden in diesem Bereich des Gebäudes werden über die Betriebskostenabrechnung abgegolten. Der Außenbereich um das Amtsgebäude wird von der Reinigungskraft mitbetreut.

Der Richtwert des Landes OÖ für die Amtsgebäudereinigung liegt bei täglich rd. 1.400 m² je PE.

Der Personaleinsatz für die Reinigung am Gemeindeamt kann als angemessen bezeichnet werden, da auch Räumlichkeiten in anderen Gebäuden gereinigt werden und der Außenbereich mitgepflegt wird.

Schülerauspeisung

In der Schülerauspeisung sind 2 Arbeitskräfte mit 1,5 PE in GD 23.1 bzw. als Vertragsbedienstete II p4 beschäftigt. Zum Tätigkeitsbereich zählen die Erstellung des Speiseplans, die Essenszubereitung und –verteilung, die Reinigung der Küche sowie zum Teil der Lebensmitteleinkauf. Die Anzahl der zubereiteten Essen betrug 2018 35.331 Portionen, 2019 34.825 Portionen und 2020 pandemiebedingt 21.769 Portionen.

Der Personaleinsatz stellt sich als sparsam dar.

Kochstellenleiterentschädigung

Mit dieser Entschädigung wird Lehrpersonen die Tätigkeit im Rahmen der Schülerauspeisung abgegolten. Ausgehend davon, dass in den Ferien (Sommer-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien) keine Schülerauspeisung stattfindet, kann die Auszahlung dieser Entschädigung für höchstens 10 Monate im Jahr erfolgen. Die Entschädigung ist um 50 % zu reduzieren, wenn wesentliche Teile des Aufgabenbereiches (wie zB die Erstellung des Speiseplans und Lebensmittelbestellung) von anderen Personen erledigt werden. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass bei Beteiligung von mehr als 2 Schulen oder von 2 Schulen und 1 Kindergarten an der Schülerauspeisung die Entschädigung um bis zu 50 % erhöht wird.

Die Gemeinde gewährte einer Lehrperson für die Kochstellenleitung eine Entschädigung. Die Auszahlung erfolgte monatlich, wobei die Gemeinde im Juli und August jeden Jahres nur die Hälfte der Entschädigung auszahlte. Die Auspeisung wurde im Juli jeden Jahres noch betrieben, um für die Hortkinder das Essen bereitstellen zu können.

Diese Vorgangsweise weicht zwar von der geltenden Regelung ab, ist aber in diesem konkreten Fall an die Situation angepasst.

Bauhof

Bis Mai 2019 waren im Bauhof 4 Vollzeitmitarbeiter tätig. Im Juni 2019 trat ein neuer Mitarbeiter den Dienst an. Ein entsprechender freier Dienstposten war vorhanden.

Die Gesamtausgaben im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark exkl. Investitionen lagen in den Jahren 2018 und 2019 bei rd. 228.400 Euro bzw. rd. 282.500 Euro. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten (Vergütungen und Ersätze) in diesen beiden Jahren rd. 230.400 Euro bzw. rd. 306.000 Euro. Mit den Einnahmen konnten die Ausgaben bedeckt werden. Der Ergebnishaushalt des Jahres 2020 zeigte bei der Bauhofgebarung ein ähnliches Bild. Die Aufwendungen betragen rd. 325.800 Euro und die Erträge rd. 323.800 Euro.

Die Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter und den Fuhrpark hat die Gemeinde so berechnet, dass der Bauhofbereich nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnete. Dies unterstützte die Kostenwahrheit bei jenen Einrichtungen, wo der Bauhof tätig wurde. Im Jahr 2020 legte die Gemeinde die Zahlen des Ergebnishaushalts für die Berechnung der Vergütungssätze zu Grunde.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die in den Jahren 2018 bis 2020 Vergütungen an den Bauhof zu leisten hatten (Beträge in Euro):

	2018	2019	2020	Durchschnitt
Winterdienst	71.668	103.308	48.799	74.592
Gemeindestraßen und Güterwege	20.604	47.926	53.450	40.660
Freibad	33.309	31.960	32.091	32.454
Wasserversorgung	6.040	15.662	24.635	15.446
Abwasserbeseitigung	17.041	8.637	18.233	14.637
Grundbesitz	7.129	16.617	18.709	14.152
Wohnungen	14.816	14.862	12.117	13.931
Beleuchtung	8.132	10.538	16.213	11.628
Schulen (VS, MS, LMS, Ausspeisung)	5.108	16.120	9.073	10.100
Abfallbeseitigung	6.944	8.186	14.790	9.973
Ortsbild und Tourismus	7.588	11.820	8.116	9.175
Vorhaben (Wald, Kiga, VS, Amt)	3.066	2.048	17.450	7.522
Gemeindeamt	3.165	5.225	5.426	4.606
Sonstige	3.189	4.538	5.284	4.337
Sportanlagen	2.699	3.031	4.534	3.421
Summe	210.499	300.478	288.920	266.632

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, nahmen Arbeiten des Bauhofs für den Winterdienst und auf Gemeindestraßen den höchsten Zeitaufwand in Anspruch, gefolgt von Arbeiten als Bademeister, Wasserwart und für die Kanalisation. Aus der Stundenaufstellung geht auch hervor, dass die Gemeinde die Bauhofmitarbeiter verstärkt für den Grundbesitz einsetzte. Dabei handelte es sich um einen neu gestalteten Freizeitpark in der Nähe des Bezirks-seniorenheims.

Der Arbeitseinsatz für die Straßen und den Grundbesitz ist als hoch zu bezeichnen, vor allem auch deshalb, da diese Leistungen nicht an Dritte weiterverrechnet und dadurch keine Erträge erzielt werden können.

Die Gemeinde sollte den Arbeitsumfang kritisch hinterfragen und sich bei den Tätigkeiten des Bauhofs vermehrt auf die Kernaufgaben konzentrieren.

Fuhrpark

Die Gemeinde verfügte zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau über folgende Fahrzeuge:

Bauhoffahrzeuge	
Fahrzeugart	Baujahr
Traktor, Steyr CVT	2009
Traktor, ICB-Fastrac	2018
Kleintraktor, Kubota	2021
KFZ, Kombi Citroen	2012

Winterdienst

Die Winterdienstkosten betragen abhängig von den Witterungsverhältnissen zwischen rd. 67.600 Euro und rd. 160.400 Euro. Darin enthalten sind auch die Pauschalkostenbeiträge an das Land Oberösterreich für den Winterdienst auch Landesstraßen in Höhe von jährlich rd. 3.200 Euro.

Der Winterdienst unterteilt sich vor allem in folgende Ausgabenpositionen:

Position	2018	2019	2020
Ankauf Streusalz und -splitt	8.381 Euro	4.136 Euro	5.304 Euro
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstraßen	3.210 Euro	3.210 Euro	3.210 Euro
Vergütungen an Bauhof, Personalausgaben	71.668 Euro	103.308 Euro	47.811 Euro
Entgelte an Externe	27.904 Euro	49.729 Euro	11.230 Euro

Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer von Gemeindestraßen (27,3 km) und von Güterwegen (16,2 km) errechnen sich durchschnittlich im Zeitraum 2018 bis 2020 Kosten in Höhe von 2.524 Euro pro Kilometer. Eine Gegenüberstellung der Kosten mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten im Jahr 2018 mit jenen der Vergleichsgemeinden deckten. Im Jahr 2019 stiegen die Kosten pro Kilometer bei den Nachbargemeinden um rd. 400 Euro, in Hellmonsödt jedoch um 1.100 Euro an. Im Besonderen erhöhten sich die Einsatzstunden des Bauhofs und des Fremddienstleisters.

Der Winterdienst wird größtenteils von den gemeindeeigenen Bauhofmitarbeitern durchgeführt, wobei ein privater Anbieter mit einem eigenen Räumgerät ausgestattet war. Bis zur Wintersaison 2019/2020 erfolgte die Schneeräumung in der Katastralgemeinde Pelmburg (ca. 18 km) durch diesen Fremddienstleister. Ab dieser Saison konnte ein neuer Anbieter, der auch die Streuung gleichzeitig zur Räumung durchführen konnte, gewonnen werden. Pro Saison vereinbarte die Gemeinde eine Mindestpauschale für 75 Stunden zu einem Stundenpreis von 114 Euro (inkl. MwSt.). Die Frühjahrskehrung wird von einem privaten Unternehmen erledigt.

Die Gemeinde schloss mit dem Fremddienstleister eine schriftliche Vereinbarung ab. Der Gemeinderat fasste im Jahr 2011 auch einen Beschluss über die Anwendung der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 (RVS Richtlinie).

Der Winterdienst auf Gehsteigen im Ortsgebiet wird durch die Anrainer wahrgenommen. Die Gemeinde weist in ihrer Gemeindezeitung regelmäßig auf die Bestimmungen des § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 hin. Darin ist geregelt, dass die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen haben, dass die Gehsteige entlang der Liegenschaft von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Die Gemeinde hat für Teile von Gehsteigen, wo sie selbst Anrainerin ist, einen Dritten zur Besorgung dieser Anrainerpflichten beauftragt.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Betriebsgebarung der Wasserversorgung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	195.719	202.978
Ausgaben	138.651	161.140
Überschuss	57.068	41.838

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	207.244	209.200
Auszahlungen	191.017	192.700
Überschuss	16.227	16.500

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	221.093	221.200
Aufwendungen	214.943	215.700
Nettoergebnis	6.150	5.500

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts 2020 wurde gegenüber der Betriebsgebarung des Jahres 2019 primär durch die erstmals dargestellten Auflösungen an Investitionszuschüssen und Abschreibungen beeinflusst. Daneben wurden dem Betrieb vermehrte Bauhofleistungen angelastet (Erhöhung um 11.880 Euro) und für den Ankauf von Wasser und Zählern (Handelswaren) wurden um rd. 17.910 mehr aufgewendet. Die Gebührenerträge stiegen um rd. 4.330 Euro.

Für das Jahr 2021 präliminierte die Gemeinde ähnliche Betriebsergebnisse wie im Jahr 2020.

Die Leistungen der Verwaltungs- und Bauhofmitarbeiter (Vergütungsleistungen) stellte die Gemeinde jährlich dar. Vergütungen für die politischen Organe (Vertretungskörper) wurden buchhalterisch hingegen nicht dargestellt.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind solche Vergütungsleistungen seit dem Jahr 2018 darzustellen.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Laut der Gebührenkalkulation sind von der Wasserversorgung etwa 2.060 Personen erfasst, was einem Anschlussgrad von ca. 88 % entspricht. Für das Jahr 2021 wurde ein Kostendeckungsgrad von ca. 100 % ausgewiesen.

Es wird empfohlen, den Kostendeckungsgrad zu erhöhen.

Die Wasserleitungsordnung hat der Gemeinderat am 20. Februar 1997 beschlossen. Darin wurde festgelegt, dass die Eigentümer der betroffenen Objekte die Kosten für die Anschlussleitung (Rohrleitung zwischen Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der

Übergabestelle) zu tragen haben. Die Instandhaltungskosten der Anschlussleitung sind nur innerhalb des Objekts zu tragen. Weiters ist vorgesehen, dass für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der Objekte abweichende privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden können.

Dies entspricht nicht den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015, da eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung über die Kostentragungsregelung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung nun nicht mehr möglich ist. Das Land OÖ hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2015 zu IKD(Gem)- 540000/109-2015-Hc/Vi eine dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 angepasste Muster-Wasserleitungsordnung zur Verfügung gestellt.

Es wird empfohlen, die Wasserleitungsordnung an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat 2004 beschlossen und 2006 geändert.

Wasseranschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus den bebauten Flächen bzw. bei mehrgeschossiger Bebauung aus der Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz aufweisen. Es ist ein Gebührensatz je m² vorgesehen, wobei mindestens 150 m² in Rechnung gestellt werden. Die Gebühr für 150 m² und für unbebaute Grundstücke entsprach den landesweit vorgegebenen Mindestgebühren (Jahre 2018: 1.972 Euro, 2019: 2.014 Euro, 2020: 2.043 Euro und 2021: 2.077 Euro, jeweils exkl. MwSt).

Bei der jährlichen Gebührenanpassung, gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag, erfolgte die Anhebung der Mindestanschlussgebühr. Allerdings erfolgte keine explizite Änderung des Quadratmetersatzes, der bis 150 m² der Bemessungsgrundlage und darüber verrechnet wird.

Im Sinne der Rechtssicherheit empfehlen wir, auch den Quadratmetersatz der Wasseranschlussgebühr bei der jährlichen Anpassung der Gebührensätze mit zu beschließen.

Anhand von 2 Siedlungsgebieten wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage und die Vorschreibung der Anschlussgebühren stichprobenartig überprüft. Bei den Einfamilienhäusern gab es keine Gründe für Beanstandungen.

Beim Seniorenhaus fehlt noch die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühren. Nach dem Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 müsste der für die Liegenschaft aus der Anlage entstandene Nutzen mit dem Wert der Liegenschaft in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis stehen.

Die Gemeinde hat die Vorschreibung der Anschlussgebühren nach der Gebührenordnung vorzunehmen und die Bestimmungen des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 zu beachten.

Wasserbezugsgebühr

Die Berechnung der Wassergebühr erfolgt nach dem gemessenen Wasserverbrauch. Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr wird eine Grundgebühr (zB Jahr 2021: 94,47 Euro netto) je Anschluss bzw. je Wohnung verrechnet.

Der Gebührensatz je m³ (exkl. MwSt) lag im Jahr 2018 bei 1,04 Euro und erhöhte sich bis zum Jahr 2021 auf 1,11 Euro. Bei einem angenommenen Jahresdurchschnittsverbrauch von 120 m³ Wasser in einem Haushalt errechnet sich aus der Grundgebühr und der verbrauchs-

abhängigen Gebühr ein Wert von 1,90 Euro je m³. Damit erfüllte die Gemeinde die Mindestvorgaben des Landes OÖ für die Gebührenhöhe (Jahre 2018: 1,53 Euro, 2019: 1,56 Euro, 2020: 1,59 Euro und 2021: 1,62 Euro).

Eine Wassergebührenpauschale ist für unbebaute Grundstücke und für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, vorgesehen. Für die Beistellung des Wasserzählers ist keine Zählergebühr vorgesehen.

Die Gebührenpauschale für unbebaute Grundstücke (§ 5 Abs. 4) sollte im Hinblick auf die Bereitstellungsgebühr (§ 4a) angepasst werden. Für die anfallenden Kosten bei der Eichung und beim Tausch der Wasserzähler wird in vielen Gemeinden eine Zählergebühr eingehoben.

Es wird daher empfohlen, die bestehende Gebührenordnung zu überarbeiten. Auf die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Musterverordnungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Ausnahmen von der Bezugspflicht nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 wurden keine gewährt.

Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke wird unabhängig von der Grundstücksgröße eingehoben. Im Jahr 2021 betrug diese 94,47 Euro je Grundstück.

Es wird angeregt, die Bereitstellungsgebühr von einer Pauschale auf eine quadratmeterbasierte Gebühr umzustellen (zB Höhe adäquat Erhaltungsbeitrag 0,11 Euro/m²), oder eine ansteigende Pauschalgebühr, je nach Größe des unbebauten Grundstücks festzusetzen.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr gestaffelt nach der Größe des Grundstücks vorzusehen.

Ergänzende Anschlussgebühren

Bei nachträglichen Änderungen bei einem angeschlossenen Bauwerk ist eine Ergänzungsgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoß – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollte bei der nächsten Änderung der Wassergebührenordnung § 7 (Fälligkeit) dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abwasserbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	464.193	485.762
Ausgaben	277.829	240.823
Überschuss	186.364	244.939

Im Jahr 2018 zahlte die Gemeinde für ein Darlehen für den Kanalbau BA 02 die letzte Rate. Dadurch verringerte sich im Jahr 2019 der Annuitätendienst um rd. 30.300 Euro. Die Einsatzstunden der Bauhofmitarbeiter für die Abwasserbeseitigungsanlage waren 2019 geringer als 2018. Die Ausgaben für Vergütungen verringerten sich um rd. 8.600 Euro. Auf der Einnahmenseite erzielte die Gemeinde höhere Erlöse aus Gebühren. In Summe ergab sich dadurch im Jahr 2019 ein höherer Überschuss.

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	492.785	492.500
Auszahlungen	277.185	328.700
Überschuss	215.600	163.800

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	545.328	544.900
Aufwendungen	313.722	352.000
Nettoergebnis	231.606	192.900

Im Jahr 2020 erhöhte sich der Schuldendienst für ein Darlehen zum Bauabschnitt 05, was sich auf das Ergebnis des Finanzierungshaushalts auswirkte. Im Gegenzug wirkten sich die erstmals dargestellten Auflösungen an Investitionszuschüssen und Abschreibungen auf den Ergebnishaushalt aus. Die Betriebskosten für die Regionalkläranlage stiegen gegenüber dem Jahr 2019 an. Die Anstiege konnten durch die vermehrten Kanalgebühren nur zum Teil wettgemacht werden.

Für das Jahr 2021 budgetierte die Gemeinde bei den Einzahlungen im Finanzierungshaushalt und Erträgen im Ergebnishaushalt ähnlich hohe Werte wie das Rechnungsergebnis 2020 ergab. Bei den Auszahlungen und Aufwendungen wurden bei den Darlehenstilgungen, beim Zinsendienst und bei den Instandhaltungen höhere Beträge vorgesehen. Der Überschuss bzw. das Nettoergebnis 2021 verringerten sich dadurch.

Laut der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 sind von der Entsorgungsanlage der Gemeinde insgesamt 2.028 Personen erfasst, was einem Anschlussgrad von ca. 86 % entspricht. Für das Jahr 2021 wurde ein Kostendeckungsgrad von ca. 170 % ausgewiesen. Von einem Reinhaltverband lagen allerdings keine Daten vor, daher konnten diese in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden.

Die Leistungen der Verwaltungs- und Bauhofmitarbeiter (Vergütungsleistungen) stellte die Gemeinde jährlich dar. Vergütungen für die politischen Organe (Vertretungskörper) wurden buchhalterisch hingegen nicht dargestellt.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind solche Vergütungsleistungen seit dem Jahr 2018 darzustellen.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Die Einhebung und Verwendung von Betriebsüberschüssen aus der Abwasserbeseitigung aber auch der Wasserversorgung und Abfallbeseitigung unterliegen gesetzlichen Beschränkungen. Durch das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) wurden die Gemeinden ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen einzuheben. Der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren darf dabei das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen. Der Verfassungsgerichtshof hat dazu klargestellt, dass die über das einfache Jahreserfordernis hinausgehenden Gebühren in einem „inneren Zusammenhang“ mit der Anlage stehen müssen.

Der Kostendeckungsgrad von über 100 % wurde von der Gemeinde mit dem Ziel des Wassersparens bzw. Ansparens für zukünftige Investitionen begründet.

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 22. Juni 2006 beschlossen. Darin sind die Eigentümer des Objekts verpflichtet, den Anschluss an die öffentliche Kanalisation herzustellen und die Kosten des Anschlusses zu tragen.

Im Prüfungszeitraum waren für die Herstellung von Anschlussleitungen für Hauskanalanlagen keine Kostenübernahmen durch die Gemeinde feststellbar. Bescheide für die Ausnahme von der Anschlusspflicht bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten stellte die Gemeinde auf Antrag aus.

Die geltende Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2004 beschlossen. Eine inhaltliche Änderung erfolgte im Dezember 2006. Von der Möglichkeit, die in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensätze gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag abzuändern, machte die Gemeinde jährlich Gebrauch.

Kanalanschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage bilden die bebauten Flächen bzw. bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Garagen sind von der Anschlussgebühr ausgenommen.

Die Anschlussgebühr (exkl. MwSt) beträgt für bebaute Grundstücke bis 150 m² 3.465 Euro (entspricht der Mindestgebühr des Landes OÖ) und darüber 23,10 Euro je m². Die Mindestanschlussgebühr entsprach auch in den Jahren 2018 mit 3.290 Euro, 2019 mit 3.359 Euro und 2020 mit 3.408 Euro den Mindesttrichsätzen des Landes OÖ. Für unbebaute Grundstücke wurde die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen.

Bei der jährlichen Gebührenanpassung, gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag, erfolgte die Anhebung der Mindestanschlussgebühr. Allerdings erfolgte keine explizite Änderung des Quadratmetersatzes, der bis 150 m² der Bemessungsgrundlage und darüber verrechnet wird.

Im Sinne der Rechtssicherheit empfehlen wir, auch den Quadratmetersatz der Kanalanschlussgebühr bei der jährlichen Anpassung der Gebührensätze mit zu beschließen.

Anhand von 2 Siedlungsgebieten wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Vorschreibung der Anschlussgebühren stichprobenartig überprüft. Bei den Einfamilienhäusern gab es keine Gründe für Beanstandungen.

Beim Seniorenhaus fehlt noch die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren. Nach dem Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 müsste auch hier der für die Liegenschaft aus der Anlage entstandene Nutzen mit dem Wert der Liegenschaft in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis stehen.

Die Gemeinde hat die Vorschreibung der Anschlussgebühren nach der Gebührenordnung vorzunehmen und die Bestimmungen des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 zu beachten.

Kanalbenützungsgebühr

Die Berechnung erfolgt bei Messung mittels Zähler nach dem Wasserverbrauch, ansonsten pauschal mit Bedarfseinheiten. Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr verrechnete die Gemeinde im Jahr 2021 eine Grundgebühr von jährlich 214,24 Euro (exkl. MwSt) je Anschluss bzw. je Wohnung.

Der Gebührensatz je m³ (exkl. MwSt) lag im Jahr 2018 bei 2,31 Euro und erhöhte sich bis zum Jahr 2021 auf 2,46 Euro. Bei einem angenommenen Jahresdurchschnittsverbrauch von 120 m³ Wasser in einem Haushalt errechnete sich für das Jahr 2018 aus der Grundgebühr und der verbrauchsabhängigen Gebühr ein Wert von 3,99 Euro je m³. Damit erfüllte die Gemeinde die Mindestvorgaben des Landes OÖ für die Gebührenhöhe (Jahre 2018: 3,75 Euro, 2019: 3,83 Euro, 2020: 3,91 Euro und 2021: 3,99 Euro).

Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke wird unabhängig von der Grundstücksgröße eingehoben. Im Jahr 2021 betrug diese 201,66 Euro je Grundstück.

Es wird angeregt, die Bereitstellungsgebühr von einer Pauschale auf eine quadratmeterbasierte Gebühr umzustellen (zB Höhe adäquat Erhaltungsbeitrag 0,24 Euro/m²), oder eine ansteigende Pauschalgebühr, je nach Größe des unbebauten Grundstücks festzusetzen.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr gestaffelt nach der Größe des Grundstücks vorzusehen.

Ergänzende Anschlussgebühren

Bei nachträglichen Änderungen bei einem angeschlossenen Bauwerk ist eine Ergänzungsgebühr zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Baubeginn.

Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss) generell schwierig, da nicht alle Grundstückseigentümer ihrer Meldepflicht nachkommen. Grundsätzlich beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre und beginnt mit der Erfüllung des Tatbestands.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der Ergänzungsgebühr sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollte bei der nächsten Änderung der Kanalgebührenordnung § 7 (Fälligkeit) dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Kindergarten

Der Kindergarten in Hellmonsödt wird von der Caritas geführt, welche auch der Rechtsträger ist. Die Betriebsgebarung des Kindergartens und der Kinderstube wiesen in den Gemeinerechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Gastbeiträge, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	324	205
Ausgaben	160.702	170.907
Abgang	-160.378	-170.702

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	0	400
Auszahlungen	236.784	216.700
Abgang	-236.784	-216.300

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	12.502	12.900
Aufwendungen	252.645	232.600
Nettoergebnis	-240.143	-219.700

Im Jahr 2020 war die Verschlechterung der Betriebsergebnisse vorwiegend auf gestiegene Akontozahlungen für den budgetierten Betriebsabgang zurückzuführen. Zusätzlich musste von der Gemeinde eine Nachzahlung von rd. 27.300 Euro für den Betriebsabgang 2019 geleistet werden. Dieser entstand unter anderem auch deshalb, weil für das Kindergartenjahr 2018/2019 die Teilungszahl für insgesamt 5 Gruppen erst im Jänner 2019 erreicht wurde. Die Aufrollung des Landesbeitrags und Rückzahlung betrug 15.960 Euro. Ab September 2019 setzte der Rechtsträger auch mehr Personal ein, sodass die Personalaufwendungen anstiegen und dies begründet auch einen Teil der Nachzahlung.

Den Kindergarten besuchten Kinder aus 5 Gemeinden. Der Aufteilungsschlüssel für die Abgangsdeckung wird aus der durchschnittlichen Kinderanzahl von 2 Stichtagen ermittelt. Im Frühjahr 2019 besuchten aus der Gemeinde Hellmonsödt 70 Kinder den Kindergarten und im Herbst waren es 74 Kinder. Dadurch erhöhte sich auch der Anteil an der Abgangsdeckung für das Jahr 2019 und beeinflusste die Nachzahlung.

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts beeinflussten zusätzlich die erstmals im Finanzjahr 2020 dargestellten Aufwendungen für Abschreibungen sowie die Erträge aus den aufgelösten Investitionszuschüssen.

Im Voranschlag für das Jahr 2021 budgetierte die Gemeinde einen um rd. 20.000 Euro geringere Abgangsdeckung für die Betriebsgebarung des Rechtsträgers.

Die Betreuungseinrichtung ist von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

Die Gruppen- und die Kinderzahlen sowie die Subventionsquoten je Kind stellten sich für die Gemeinde wie folgt dar:

Kindergartenjahr	2018	2019	2020
Gruppenanzahl	5	5	5
durchschnittliche Kinderanzahl	60	72	87
Jahresabgang	160.378	170.702	240.143
Abgang je Kind/Jahr	2.672 Euro	2.370 Euro	2.760 Euro

Die Zuschussleistung der Gemeinde für den Caritaskindergarten lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rd. 2.600 Euro je Kind und Jahr und ist als sehr hoch zu bewerten. Zum Teil begründet sich die Höhe des Abgangs durch die jährlichen Mietaufwendungen in Höhe von rd. 30.000 Euro. Der Mietaufwand fällt mit Bezug des neuen Kindergartengebäudes im Jahr 2021 weg.

Es wird empfohlen, Potenziale zur Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten.

Der Material- und Werkbeitrag wurde direkt vom Rechtsträger eingehoben und verwaltet. Der im überprüften Zeitraum eingehobene Materialbeitrag in Höhe zwischen 110 Euro und 115 Euro je Kind und Jahr (inkl. MwSt) wurde für Werkmaterialien verwendet. Im Jahr 2019 lagen die Ausgaben für Werkmaterialien über den Einnahmen aus den Materialbeiträgen. In den Jahren 2018 und 2020 kaufte der Rechtsträger weniger Materialien als Einnahmen aus den Beiträgen zur Verfügung standen.

Die Höhe der eingehobenen Material- und Werkbeiträge ist vom Rechtsträger an dem angemessenen und voraussichtlich tatsächlich benötigten Ausmaß zu bemessen. Verwiesen wird diesbezüglich auf das „MERKBLATT für die Einhebung der Materialbeiträge (Werkbeiträge)“.¹ Nach § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind Material- bzw. Werkbeiträge widmungsgemäß zu verwenden und spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

¹ Bildungsdirektion Oberösterreich, Präs/7, Elementarpädagogik (Stand: September 2020).

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten wird von einem Privatunternehmen abgewickelt. Es wird ein Bus eingesetzt. Die Begleitperson wird vom Busunternehmen gestellt und der Gemeinde verrechnet.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich in den Jahren 2018 bis 2020 nachfolgend dar (EH und FH = Ergebnis- und Finanzierungshaushalt):

Jahr	2018	2019	2020	
			EH	FH
Transportkosten des Busunternehmens	28.118	30.119	14.748	14.748
Personalkosten für das Begleitpersonal	6.345	6.719	3.171	3.171
Summe Belastungen	34.463	36.838	17.919	17.919
Elternbeiträge für das Begleitpersonal	2.580	4.362	4.347	4.302
Landesbeitrag	17.036	18.746	20.079	20.079
Summe Eingänge	19.616	23.108	24.426	24.381
Netto-Belastung	14.847	13.730	-6.507	-6.462

Bei Gegenüberstellung der Kosten für das Begleitpersonal und der Elternbeiträge errechnet sich eine Netto-Belastung für die Jahre 2018 von rd. 3.765 Euro und 2019 von rd. 2.357 Euro. Im Jahr 2020 stellte die Gemeinde bei den Belastungen nur die Monate Jänner bis Juli dar. Dies ist der Umstellung auf die neuen Buchhaltungsvorschriften geschuldet. Ein Vergleich mit den Vorjahren ist daher nicht repräsentativ.

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal betrug ab September 2016 12 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt). Den Elternbeitrag hob die Gemeinde ab September 2017 auf 15 Euro und ab September 2019 auf 18 Euro an.

Die Personalkosten für die Busbegleitung hätten im Jahr 2019 bei 23 Kindern mit einem Elternbeitrag von rd. 29,20 Euro je Kind und Monat gänzlich bedeckt werden können.

Vom Land OÖ wird ein Elternbeitrag für die Busbegleitung von mindestens 25 Euro je Kind und Monat empfohlen, wenn nicht darunter eine Kostendeckung gegeben ist.

Die schrittweise Anhebung des Elternbeitrags auf zumindest 25 Euro je Kind und Monat wird empfohlen.

Für die Beiträge zur Busbegleitung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Umsatzsteuer und machte aus den bezogenen Leistungen keine Vorsteuer geltend.

Bei Kinderbetreuungseinrichtungen und den üblichen Nebenleistungen, wie Beförderung der Kinder, können Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen zur Steuerpflicht optieren.

Die Gemeinde sollte die steuerlichen Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug prüfen und nach wirtschaftlichen Kriterien von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen.

Krabbelstube

Die Krabbelstube in Hellmonsödt wird von der Caritas geführt, welche auch der Rechtsträger ist. Die Betriebsgebarung der Krabbelstube wies in den Gemeinderechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Gastbeiträge, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	0	0
Ausgaben	41.267	11.769
Abgang	-41.267	-11.769

Im Jahr 2018 zahlte die Gemeinde zusätzlich zu dem in der Tabelle ausgewiesenen Abgang für Gastbeiträge 537 Euro und im Jahr darauf 3.827 Euro. Im Jahr 2019 verbuchte die Gemeinde einen besonders geringen Abgang. Dies ist vorwiegend auf geringe Akontozahlungen für den budgetierten Betriebsabgang und eine Gutschrift aus der Abrechnung aus 2018 von über 10.200 Euro zurückzuführen. Laut Kostenaufstellung der Caritas für das Jahr 2019 betrug der Abgang für die Marktgemeinde Hellmonsödt rd. 32.719 Euro. Das Jahr 2020 beinhaltet daher auch eine Nachzahlung für das Jahr 2019 in Höhe von 10.719 Euro.

Die Krabbelstube besuchten im Jahr 2018 Kinder aus 4 Gemeinden im Jahr 2019 aus 2 Gemeinden. Der Aufteilungsschlüssel für die Abgangsdeckung wurde aus der durchschnittlichen Kinderanzahl von 2 Stichtagen ermittelt. Im Frühjahr 2018 besuchten aus der Gemeinde Hellmonsödt 5 Kinder die Krabbelstube und im Herbst waren es 6 Kinder. Im Jahr 2019 waren es an den Stichtagen bereits 7 bzw. 8 Kinder aus Hellmonsödt. Dadurch erhöhte sich der Anteil an der Abgangsdeckung für das Jahr 2019 und ergab die Nachzahlung.

Die Schwankungen in der Abgangsdeckung könnten durch eine unterjährig Anpassung der Akontozahlungen an die Kinderanzahl aus den Gemeinden verringert werden.

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt/ Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen / Erträge	0	0
Auszahlungen / Aufwendungen	38.719	35.300
Abgang / Nettoergebnis	-38.719	-35.300

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts wird üblicherweise von Aufwendungen für Abschreibungen sowie von Erträgen aus den aufgelösten Investitionszuschüssen beeinflusst. Im Jahr 2020 und auch 2021 sind keine AfA und keine Erträge aus Zuschüssen verrechnet bzw. veranschlagt.

Im Voranschlag für das Jahr 2021 budgetierte die Gemeinde eine um rd. 3.400 Euro geringere Abgangsdeckung für die Betriebsgebarung des Rechtsträgers. Im Jahr 2020 bezahlte die Gemeinde zusätzlich Gastbeiträge in Höhe rd. 7.500 Euro für den Besuch externer Krabbelstubeneinrichtungen. Für das Jahr 2021 budgetierte die Gemeinde 14.000 Euro für Gastbeiträge. In Summe veranschlagte die Gemeinde Aufwendungen im Jahr 2021 für Krabbelkinder in Höhe von 49.300 Euro.

Die Betreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

Die Zuschussleistung der Gemeinde für die Krabbelstube lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rd. 4.745 Euro je Kind und Jahr und ist als hoch zu bewerten. Zum Teil begründet sich die Höhe des Abgangs durch die jährlichen Mietaufwendungen in Höhe von rd. 4.500 Euro. Der Mietaufwand fällt mit Bezug des neuen Kindergartengebäudes im Jahr 2021 weg.

Aus den Schreiben der Bildungsdirektion über die Zuerkennung der Landesförderung ist ersichtlich, dass für die Jahre 2019 und 2021 der Landesbeitrag nicht in voller Höhe gewährt wurde. Die Finanzierungsstunden, diese werden ab dem 6. anwesenden Kind im Referenzzeitraum gerechnet, erreichten in diesen beiden Jahren nicht die 30 Sockelstunden.

Der Personaleinsatz sollte flexibel an den jeweiligen Bedarf angepasst werden, da die Personalaufwendungen den größten Kostenpunkt in der Betriebsabrechnung darstellen.

Es wird empfohlen, Potenziale zur Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten.

Hort

Der Hort in Hellmonsödt wird vom Hilfswerk Oberösterreich geführt, welches auch der Rechtsträger ist. Die Betriebsgebarung des Horts wies in den Gemeinderechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Gastbeiträge, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	0	0
Ausgaben	14.339	43.812
Abgang	-14.339	-43.812

Der Hort wird 2-gruppig geführt und ist im Schulgebäude der Volksschule untergebracht. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Betriebskosten nicht in die Gebarung des Horts zugeordnet wurden. Die Betriebskosten sind in der Gebarung der Volksschule enthalten. Bei Einrechnung dieser Kosten würde sich der Abgang erhöhen.

Im Jahr 2018 wurde von der Verrechnung im Nachhinein auf eine Akonto-Abgangsdeckung umgestellt. Dadurch erhöhten sich die Jahresausgaben und der Abgang entsprechend. An Gastbeiträgen für auswärtige Schüler, die den Hort besuchen, konnten im Jahr 2018 rd. 3.320 Euro und im Jahr 2019 rd. 7.340 Euro vereinnahmt werden.

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	0	0
Auszahlungen	54.453	54.100
Abgang	-54.453	-54.100

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	0	0
Aufwendungen	34.503	54.100
Nettoergebnis	-34.503	-54.100

Anzumerken ist hier ebenfalls, dass die Betriebskosten nicht in die Gebarung des Horts zugeordnet wurden. Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts wird üblicherweise von Aufwendungen für Abschreibungen sowie von Erträgen aus den aufgelösten Investitionszuschüssen beeinflusst. Im Jahr 2020 und auch 2021 sind keine AfA und keine Erträge aus Zuschüssen verrechnet bzw. veranschlagt. Bei Einrechnung dieser Kosten würde sich der Abgang erhöhen.

Die Aufwendungen für den laufenden Betrieb sind den dazu vorgesehenen Haushaltsansätzen anteilmäßig zuzuordnen. Im Ergebnishaushalt sollten die AfA und die Erträge aus den Zuschüssen dargestellt werden.

Aus den Abgängen der Jahre 2019 und 2020 (2 Gruppen) ergaben sich Belastungsquoten von rd. 21.900 Euro bzw. rd. 27.200 Euro je Gruppe.

Die Subventionsquoten je Gruppe lagen, auch unter Einrechnung der Betriebskosten, bei den Richtwerten des Landes OÖ (im Jahr 2020 abhängig von der Gruppenform zwischen rd. 26.400 Euro und rd. 33.600 Euro je Gruppe).

Freibad

Die Betriebsgebarung des Freibads wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (ohne Investitionen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	22.334	24.778
Ausgaben	59.858	55.254
Abgang	-37.524	-30.476

Die Gemeinde hat 2018 eine Badeordnung beschlossen, welche die Badeordnung aus 1994 ablöste. Seit 2018 sind die Öffnungszeiten so geregelt, dass die Anlage in der Hauptbadesaison um 9:30 Uhr, im Mai, Juni und ab 15. August um 10:30 Uhr und in dieser Zeit an Wochenenden um 10:00 Uhr aufsperrt. Badeschluss ist jeweils um 19:00 Uhr. Damit war gegenüber der alten Badeordnung eine Verringerung der Öffnungszeiten gegeben. Dies wirkte sich auch auf die Personalkosten aus. Betragen diese im Jahr 2017 noch rd. 37.500 Euro, so verringerten sie sich im Jahr 2018 auf rd. 34.900 Euro und im Jahr 2019 auf rd. 33.700 Euro.

Im Jahr 2019 hat die Gemeinde für interessierte Badebesucher die Möglichkeit geschaffen, auch außerhalb der Öffnungszeiten, und zwar von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr, die Anlage zu nutzen. Dazu wurde ein elektronisches Türöffnungssystem installiert. Die Badeordnung wurde in einigen Punkten angepasst und trat mit 28. Juni 2019 in Kraft.

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (ohne Investitionen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	17.378	22.300
Auszahlungen	57.874	62.200
Abgang	-40.496	-39.900

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	42.164	47.100
Aufwendungen	98.202	102.500
Nettoergebnis	-56.038	-55.400

Die Gebarung des Freibadbetriebs schloss mit Abgängen zwischen rd. 30.500 Euro und 56.000 Euro ab. Die Erlöse aus den Eintrittsgeldern haben sich von rd. 21.400 Euro (2017) auf rd. 24.500 Euro (2019) erhöht. Im Jahr 2018 fand, nach einer 3-jährigen Pause, wieder eine Tarifierpassung statt. Dies war mitunter ein Grund für die höheren Einnahmen. Im Jahr 2020 gingen die Erlöse pandemiebedingt auf rd. 17.400 Euro zurück. Der Abgang im Finanzierungshaushalt erhöhte sich auf rd. 40.500 Euro.

Im Ergebnishaushalt des Jahres 2020 sind neben den Erlösen aus den Eintrittsgeldern auch noch die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von rd. 24.800 Euro verbucht. Unter den Aufwendungen ist die Abschreibung (AfA) in Höhe von rd. 40.300 Euro ausgewiesen. Diese beiden Positionen fallen ab dem Jahr 2024 weg, da zu diesem Zeitpunkt die Nutzungsdauer von 30 Jahren erreicht ist.

An Investitionen sind im Jahr 2018 rd. 5.850 Euro und im Jahr 2019 für den Ankauf eines Reinigungsroboters und die Installation des Zutrittskontrollsystems rd. 17.120 Euro verbucht.

Im Rechnungsabschluss 2020 sind keine Investitionen ausgewiesen und im Voranschlag 2021 ist dafür ein Betrag von 1.000 Euro präliminiert.

Die Badeaufsicht, das Inkasso, die Reinigung des Schwimmbeckens, der Umkleidekabinen, der WC-Anlagen, die laufende Kontrolle der Betriebseinrichtungen sowie deren Instandhaltung und die Rasenpflege werden vom Badewart durchgeführt. Der Buffetbetrieb ist an eine Firma übergeben.

Die Preise für Tageseintritte betragen seit 2018 für Erwachsene 3,90 Euro, für Jugendliche 2,70 Euro und für Kinder 1,90 Euro. Die Preise für eine Saisonkarte betragen rd. das 12fache des Einzelpreises.

Bei vielen Freibädern beträgt der Saisonkartenpreis das 14-15fache des Einzeltarifs.

Obwohl die Eintrittstarife im überprüften Zeitraum angehoben wurden, sollten weitere Erhöhungen vorgenommen werden. Insbesondere im Bereich der Saisonkarten erscheint eine Anhebung möglich.

Bei den Familienkartentarifen gibt es Preisunterschiede je nach Wohnort der Familie.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gemeinden für „Einheimische“ keine günstigeren Tarife für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen einheben dürfen, unabhängig von der Organisationsform oder Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.

In der Tarifordnung sind 21 verschiedene Tarife ausgewiesen. Die Tarife sind einerseits nach der Zielgruppe wie Kinder, Jugendliche und Familien, andererseits nach der Dauer (Abendkarte) gestaffelt. Weiters werden noch rabattierte Zehnerblöcke, Gruppen- und Saisonkarten für die jeweilige Zielgruppe angeboten.

Im Jahr 2019 wurden bei 7 Tarifgruppen und im Jahr 2020 wurden bei 10 Tarifgruppen weniger als 10 Karten verkauft. In Summe führt das in 21 Tarifgruppen gegliederte Ermäßigungssystem zu Mehrfachrabattierungen.

Die Tarifgruppen in der Tarifordnung des Freibads sollten reduziert werden. Bei der Überarbeitung der Tarifordnung ist der Familienkartentarif rechtskonform zu gestalten und die Mehrfachrabattierungen sollten beseitigt werden.

Die Entscheidung über die Anlagenöffnung während der Betriebsmonate obliegt dem Badewart. Aus den Betriebskontrollblättern ist ersichtlich, dass an einigen Tagen eine sehr geringe Besucherfrequenz gegeben war und an diesen Tagen auch weniger als 2 Betriebsstunden vermerkt wurden.

Die gemessene Außentemperatur vor Ort und die aktuelle Tages-Wetterprognose bieten objektive Anhaltspunkte für die Entscheidung über die Freibadöffnung. Die getroffene Entscheidung sollte den potenziellen Gästen offen und zeitnah kommuniziert werden.

Die Gemeinde sollte die konkreten Wetterbedingungen für die Anlagenöffnung festlegen. Über die Gemeindehomepage und soziale Medien könnte die Gemeinde die Gäste über die Öffnung informieren.

Das Freibadbuffet verpachtete die Gemeinde immer für eine Badesaison. Zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 11. März 2021. Das Pachtverhältnis wurde durch einen entgeltfreien Leihvertrag ausgestaltet. Die Kosten für Reparaturen und der sich im Badbuffet ergebene Stromverbrauch hat der Pächter zu tragen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde vermietet Wohnungen in den Objekten Marktplatz 20 und Hofstätte 4 und 6 sowie bis 2018 im Objekt Sonnbergstraße 2. Die Betriebsgebarung für die Wohn- und Geschäftsgebäude wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (ohne Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	117.076	110.940
Ausgaben	113.052	117.983
Überschuss/Abgang	4.024	-7.043

Die Gemeinde hat 2019 bei den Instandhaltungen um rd. 6.170 Euro mehr verausgabt als 2018. Auf der Einnahmenseite verringerten sich die Betriebskostenersätze in den Objekten Marktplatz und Sonnbergstraße. In Summe ergab sich für das Jahr 2019 ein Abgang in Höhe von 7.043 Euro.

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	113.808	113.200
Auszahlungen	102.327	98.500
Überschuss	11.481	14.700

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	104.217	103.600
Aufwendungen	81.217	74.800
Nettoergebnis	23.001	28.800

Die Einzahlungen der Jahre 2020 und 2021 sind höher als die Erträge, da die Gemeinde für ein Wohnbauförderungsdarlehen noch Tilgungszuschüsse in Höhe von rd. 9.700 Euro erhält. Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen sind nur in Höhe von rd. 100 Euro verbucht bzw. veranschlagt.

Bei den Auszahlungen schlagen sich Darlehenstilgungen in Höhe von rd. 43.970 Euro zu Buche. Die Aufwendungen für die planmäßige Abschreibung betragen auf Grund der langen Nutzungsdauer nur rd. 22.860 Euro.

Für die vermieteten Wohnungen betragen die Netto-Mietpreise pro Quadratmeter zwischen 5,00 Euro und 5,36 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten nach dem Richtwertgesetz gelten, die ab 1. April 2019 für Oberösterreich 6,29 Euro netto je m² Wohnfläche betragen, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind.

Bei neuen Vermietungen hat sich die Gemeinde an den Richtwertmieten zu orientieren.

Weitere wesentliche Feststellungen

Sportanlage

Die gesamten Liegenschaften der Sportanlagen sind im Eigentum der Gemeinde und werden an den Sportverein verpachtet. Diesbezügliche Pachtverträge wurden in den Jahren 1984 und 1989 abgeschlossen. Die Sportanlage in Hellmonsödt besteht aus einem Haupt- und einem Trainingsfeld sowie 3 Tennisplätzen. Darüber hinaus befinden sich eine Stockschützenhalle und Schulsporteinrichtungen in der Nähe der Sportanlage.

Im Jahr 2018 fielen Gesamtausgaben in Höhe von rd. 20.700 Euro an. In den Jahren 2019 und 2020 stiegen diese auf durchschnittlich rd. 25.300 Euro pro Jahr. Angemerkt wird, dass der Großteil davon die jährlichen Tilgungen für den Neubau des Klubgebäudes (rd. 10.500 Euro pro Jahr) sowie für die Bauhofleistungen (Vergütungen) ausmachen. Die Sportförderung erhöhte die Gemeinde im Jahr 2019 und 2020 auf 6.300 Euro bzw. 6.000 Euro. Im Ergebnishaushalt 2020 sind keine Aufwendungen für die Abnutzung (AfA) verbucht.

Die Aufwendungen für die Abnutzung des Klubhauses sind im Ergebnishaushalt bei Ansatz 262 zu verbuchen.

Einnahmenseitig sind als Betriebskostenersätze und Mieteinnahmen über 5.900 Euro verbucht.

Nach den Landesempfehlungen sollten für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte eingehoben und für in diesem Rahmen aufgelaufene Betriebs- und Reinigungskosten jedenfalls kostendeckende Ersätze vorgeschrieben werden. Für die Sportanlage hebt die Marktgemeinde Hellmonsödt kostendeckende Ersätze ein.

Musikheim

Im Amtsgebäude am Marktplatz ist das Musikheim untergebracht. Der Verein leistet an die Gemeinde eine Pacht. Die Stromrechnung wird dem Verein direkt zugestellt. Die Reinigung der Räumlichkeiten wird von den Vereinsmitgliedern durchgeführt. Im Mietvertrag aus 1994 ist geregelt, dass der Mieter keine weiteren Betriebs- und Beheizungskosten tragen muss.

Im Budget der Gemeinde ist eine jährliche Subvention in Höhe von rd. 2.200 Euro verbucht. Die Nichtverrechnung der Betriebs- und Heizkosten stellen eine indirekte Subvention dar.

Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein die auf die Vereinsräumlichkeiten entfallenden Heizkosten in Rechnung zu stellen. Der Mietvertrag wäre in diesem Punkt zu ändern.

Energieverbrauch - Strom

Der Gesamtaufwand für Strom betrug im Zeitraum 2018 bis 2020 rd. 104.700 Euro, wobei die jährlichen Belastungen von rd. 32.900 Euro auf rd. 36.900 Euro stiegen. Die Gemeinde hat in den Jahren 2017, 2019 und 2021 Stromlieferverträge abgeschlossen. Vor Abschluss der Verträge holte die Gemeinde zur Marktpreiserkundung unverbindliche Preisauskünfte ein. Den Zuschlag erhielt jeweils der günstigste Anbieter.

Die Empfehlungen des Landes OÖ in mindestens 3-Jahres-Intervallen Vergleichsangebote einzuholen und den Liefervertrag mit dem Bestbieter abzuschließen wurden beachtet.

Wärmeversorgung - Gas

Insgesamt 6 gemeindeeigene Gebäude (Schulen, Gemeindeamt, Wohnungen, Freibad) beheizt die Gemeinde mit Erdgas. Den Erdgas-Liefervertrag schloss die Gemeinde im Juni 2019 für die Dauer von 2 Jahren ab. Vor der Vergabe holte sie 4 Vergleichsangebote ein und vergab den Lieferauftrag an den Billigstbieter.

Der vereinbarte Erdgas-Energiepreis war marktkonform. Die Empfehlungen des Landes OÖ Vergleichsangebote einzuholen und den Liefervertrag mit dem Bestbieter abzuschließen wurden beachtet.

Versicherung

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Jahr 2018 rd. 23.900 Euro, stieg im Jahr 2019 auf rd. 24.700 Euro und verringerte sich 2020 auf rd. 23.470 Euro. Die Steigerung im Jahr 2019 ist auf eine einmalige Prämienzahlung im Bereich der Abfallbeseitigung zurückzuführen. Im Jahr 2020 fielen die Prämienzahlungen für Essen auf Rädern und das Objekt Sonnbergstraße weg. Im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verringerten sich die Zahlungen um je rd. 170 Euro.

Die Aufwendungen lagen bei rd. 10 Euro je Einwohner. Die höchsten Prämienzahlungen verursachen die Bereiche Zentralamt, Schulen, Bauhof und Freiwillige Feuerwehr. Die Versicherungsverträge bestehen bei mehreren Versicherungen.

Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde im Jahr 2017 durchgeführt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden. Bei kleineren Glasflächen kann durch den Ausschluss der Sparte Glas Prämie gespart werden.

Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, sollte die Gemeinde einen Prämienvergleich vornehmen. Die Notwendigkeit der Sparte Glas ist im Einzelfall zu prüfen.

Feuerwehr

Im Gemeindegebiet besteht eine Freiwillige Feuerwehr mit insgesamt rd. 67 aktiven Feuerwehrleuten und 17 Feuerwehrjugendmitgliedern. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3. Der Fahrzeugbestand stellt sich nachfolgend dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Hellmonsödt	LFA	Löschfahrzeug mit Allrad	2018
	TLFA-2000	Tanklöschfahrzeug mit Allrad	2002
	KDO	Kommandofahrzeug	2012
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2005

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) hat der Gemeinderat am 14. März 2019 beschlossen.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwilligen Feuerwehren lagen in den Jahren 2018 und 2019 bei durchschnittlich 15,76 Euro. Die Gemeinde liegt damit unter dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien „Gemeindefinanzierung Neu“. Im Jahr 2020 erhöhten sich die Auszahlungen auf rd. 18 Euro. Der Grund dafür waren Investitionen in den Digitalfunk in Höhe von rd. 11.930 Euro. Abzüglich dieser Investitionen ergaben sich Aufwendungen von 13,30 Euro je Einwohner.

Festgehalten wird, dass größere Investitionen als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung zu finanzieren sind.

Die Gemeinde stellte der Feuerwehr jährlich 13.000 Euro als Globalbudget zur Verfügung. Die Grundsatzvereinbarung für das Globalbudget der Feuerwehr hat der Gemeinderat im Dezember 2008 beschlossen. Darin ist festgehalten, dass der Rechenschaftsbericht vom Prüfungsausschuss im Rahmen der alljährlichen Rechnungsabschlussprüfung überprüft wird.

Mit dem Globalbudget sind die Aufwendungen für Geringwertige Wirtschaftsgüter, Löschmittel und den Bürobedarf abgedeckt. Die Gemeinde kommt für Investitionen, Instandhaltungen, Versicherungen aber auch für Treibstoffe, Strom, Gas und Gebühren auf.

Im Sinne der Sparsamkeit und Planungssicherheit für das Budget könnte die Gemeinde die verbrauchsbezogenen Aufwendungen für die Fahrzeuge und das Gebäude in das Globalbudget inkludieren.

Die Übernahme der Betriebskosten durch die Gemeinde sollte überdacht werden, da ein Globalbudget Spielraum für die Bewirtschaftung der Ressourcen in Eigenverantwortung bieten und eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherstellen soll. Das Globalbudget sollte auch die laufenden Betriebskosten beinhalten.

Der Gemeinderat hat eine Feuerwehr-Gebührenordnung und eine Tarifordnung (für privatrechtliche Einsätze) beschlossen. In den Rechenwerken waren Einnahmen aus Einsatzverrechnungen ersichtlich.

Raumordnung

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 Kosten für Planungsleistungen in Höhe von rd. 42.200 Euro an. Betreffend Planungsleistungen waren einnahmenseitig keine Kostenersätze zu verzeichnen, da eine Direktverrechnung erfolgte.

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei Einzeländerungsverfahren als auch bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über eine Kostentragung möglich ist.

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Infrastrukturkosten zusammengefasst, die für die Nutzung von Grundstücken durch die Errichtung der Wasserversorgung, der Schmutz- und Regenwasserkanäle, von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc. anfallen.

Um für den privaten Wohnbau Flächen zur Verfügung zu stellen, wurde zuletzt im April 2017 ein Vertrag mit 2 Grundeigentümern abgeschlossen. Der Vertrag stützt sich auf § 16 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994). Das Projekt umfasst eine Fläche von 33.766 m².

In der diesbezüglichen Vereinbarung wurde unter anderem Folgendes festgehalten:

- Der Infrastrukturkostenbeitrag beläuft sich auf 20 Euro bzw. 15 Euro pro Quadratmeter für die bereits umgewidmete Fläche.
- Für die Leitungen von Frischwasser und Kanal von der Hauptleitung bis ca. 1 Meter in die gebildeten Grundstücke wird pauschal ein Betrag von 2.500 Euro je Grundstück entrichtet.
- Es besteht eine Bauverpflichtung (8 Jahre ab rechtswirksamer Umwidmung). Daran wurde auch ein Vor- und Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Marktgemeinde Hellmonsödt geknüpft.

Im Jahr 2018 waren Einnahmen aus diesem Titel in Höhe von insgesamt 168.870 Euro zu verzeichnen.

Vor Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung ist eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Bei der Berechnung des Beitrags ist zwischen Kosten für die Herstellung der Straße, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung zu differenzieren und bei der Vereinnahmung der Infrastrukturkostenbeiträge auf eine korrekte Aufteilung auf die entsprechenden Haushaltsstellen zu achten. Besonders für die Anrechnung auf den Verkehrsflächenbeitrag ist eine Aufteilung unerlässlich.

Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechende höchstgerichtliche Judikatur, wonach eine Anrechnung entrichteter Infrastrukturkostenbeiträge auf Anschlussgebühren (Wasser, Kanal) mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung nicht zulässig ist. Allfällige Anschlussgebühren sind daher ungeschmälert vorzuschreiben. Dies betrifft jedoch nicht die entrichteten Infrastrukturkostenbeiträge für Verkehrsflächen, da die Anrechnung in § 20 Abs. 7 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) ausdrücklich geregelt ist.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind bei der Umsetzung der Infrastrukturkostenvereinbarung zu beachten.

Volksschule

In der Gemeinde gibt es eine Volksschule, die im Schuljahr 2020/2021 von 134 Schülern in 8 Klassen besucht wurde. 90 Schüler hatten ihren Hauptwohnsitz in Hellmonsödt, 36 Schüler kamen aus Sonnberg im Mühlkreis und die restlichen Schüler stammen aus 2 anderen Gemeinden.

Die laufenden Aufwendungen (ohne Gastschulbeiträge und Investitionen) betragen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 104.900 Euro (2018) und rd. 145.600 Euro (2020). Die Ausgaben 2019 erhöhen sich gegenüber 2018 speziell durch die Nachmittagsbetreuung, die erstmals mit einem Betrag von rd. 16.680 Euro verbucht wurde. In den Aufwendungen des Jahres 2020 sind im Ergebnishaushalt die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von rd. 23.150 Euro erstmals ausgewiesen. Am höchsten waren im Jahr 2020 die Aufwendungen für Personal (rd. 57.600 Euro), gefolgt von den Abschreibungen (rd. 23.150 Euro), der Nachmittagsbetreuung (rd. 15.430 Euro), den Bauhofvergütungen (rd. 9.970 Euro) und dem Globalbudget (8.000 Euro).

Die Ausgaben wurden zur Berechnung der Gastschulbeiträge umgelegt. Somit konnten jährliche Gastschulbeiträge von zwischen rd. 30.100 Euro und rd. 44.400 Euro vereinnahmt werden. Für die Nachmittagsbetreuung konnte im Jahr 2019 ein Zuschuss von rd. 7.500 Euro vereinnahmt werden, welcher 2020 auf 14.577 Euro anstieg. Im Ergebnishaushalt 2020 sind als Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen rd. 13.640 Euro ausgewiesen.

Die Gebarung der Volksschule schloss im überprüften Zeitraum mit Abgängen zwischen rd. 102.100 Euro und 121.700 Euro ab. Umgelegt auf die Anzahl der Schüler bedeutete dies 2020 einen Zuschussbetrag in Höhe von rd. 846 Euro pro Schüler.

Die Gemeinde stellte der Volksschule jährlich ansteigend von 7.600 Euro auf 8.000 Euro ein Globalbudget zur Verfügung. Die Grundsatzvereinbarung für das Globalbudget der Volksschule hat der Gemeinderat im Dezember 2008 beschlossen. Darin ist festgehalten, dass der Rechenschaftsbericht vom Prüfungsausschuss im Rahmen der alljährlichen Rechnungsabschlussprüfung überprüft wird. Mit dem Globalbudget sind die Aufwendungen für Geringwertige Wirtschaftsgüter, den Kopierer und den Bürobedarf abgedeckt. Die Gemeinde kommt für den Rest der Ausgaben (Aufwendungen) auf.

Bei einem Globalbudget von 8.000 Euro für 134 Schüler errechnet sich ein Betrag von rd. 60 Euro pro Schüler. Dieser Betrag ist für Volksschulen als angemessen zu bewerten.

Für die Volks-, Mittel- und Landesmusikschule ist ein Schulwart angestellt. Bei größeren Instandhaltungsarbeiten setzt die Gemeinde auch die Bauhofmitarbeiter ein, deren Leistungen auch in Form von Vergütungen dargestellt werden.

Mittelschule

Die Mittelschule hatte im überprüften Zeitraum laufende Aufwendungen (ohne Gastschulbeiträge und Investitionen) zwischen rd. 219.300 Euro (2018) und rd. 275.300 Euro (2020). Die Ausgaben 2019 erhöhen sich gegenüber 2018 bei den Instandhaltungen, Vergütungen, bei den Personal- und den Betriebskosten für den Turnsaal. In den Aufwendungen des Jahres 2020 sind im Ergebnishaushalt die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von rd. 55.500 Euro erstmals ausgewiesen.

Am höchsten waren im Jahr 2020 die Aufwendungen für Personal (rd. 99.800 Euro), gefolgt von den Abschreibungen (rd. 55.500 Euro), den Vergütungen (rd. 25.900 Euro) und dem Globalbudget (12.900 Euro).

Die Ausgaben wurden zur Berechnung der Gastschulbeiträge umgelegt. Somit konnten jährliche Gastschulbeiträge von zwischen rd. 155.270 Euro und rd. 183.870 Euro vereinnahmt werden. Die Schulerhaltungsbeiträge (Gastschulbeiträge) machten im Jahr 2020 rd. 72 % der Gesamterträge aus. Die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen wurden mit rd. 55.620 Euro ausgewiesen und sind damit höher als die planmäßige Abschreibung.

Die der Abschreibung zu Grunde liegenden Werte und Nutzungsdauern sollten überprüft und mit den korrespondierenden Erträgen abgeglichen werden.

Die Gebarung der Mittelschule schloss im überprüften Zeitraum mit Abgängen zwischen rd. 204.400 Euro und 222.500 Euro ab. Umgelegt auf die Anzahl der Schüler bedeutete dies 2020 einen Zuschussbetrag in Höhe von rd. 993 Euro pro Schüler.

Der Aufwand je Schüler lag im landesweiten Vergleich auf akzeptablem Niveau.

Die Gemeinde stellte der Mittelschule jährlich ein Globalbudget zur Verfügung. Die Grundsatzvereinbarung für das Globalbudget der Mittelschule hat der Gemeinderat im Dezember 2008 beschlossen. Darin ist festgehalten, dass der Rechenschaftsbericht vom Prüfungsausschuss im Rahmen der alljährlichen Rechnungsabschlussprüfung überprüft wird. Mit dem Globalbudget sind die Aufwendungen für Geringwertige Wirtschaftsgüter, den Kopierer, den Bürobedarf und die Instandhaltung der EDV abgedeckt. Die Gemeinde kommt für den Rest der Ausgaben (Aufwendungen) auf.

Bei einem Globalbudget von 12.900 Euro für 207 Schüler errechnet sich ein Betrag von rd. 62 Euro pro Schüler.

Turnsaal

Der Turnsaal steht nach dem Schulunterricht diversen Vereinen zu deren Verwendung zur Verfügung. Eine Tarifordnung für die Benützung des Turnsaals und anderer Räumlichkeiten gibt es seit 2006. Die Gemeinde hat die Tarife mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 angehoben. Für den Turnsaal und die Lehr- oder Ausspeisungsküche beträgt der Tarif 20 Euro und für den Ballettsaal 10 Euro pro Stunde.

Die Gemeinde verbuchte insgesamt nur geringe Einnahmen aus dieser Nutzung, da örtliche Vereine den Turnsaal zum halben Tarif nutzen können. Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung. In Anlehnung an § 17 Abs. 4 Oö. GemHKRO bzw. § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben.

Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.

Tourismus

Der örtliche Tourismusverein wurde mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 2.900 Euro unterstützt. Mit der Novelle 2018 zum Tourismusgesetz hat sich der Tourismusverein Hellmonsödt aufgelöst. Die touristischen Aufgaben wurden dem Ortsentwicklungsverein „Liebenswertes Hellmonsödt“ übertragen. Im Jahr 2019 wurde die Gemeinde im Landesverband der Dorf- & Stadtentwicklungsvereine (DOSTE) aufgenommen. Der örtliche Verein zur Ortsentwicklung wurde im Jahr 2019 mit einer Transferzahlung in Höhe von rd. 18.400 Euro unterstützt. Diesen Betrag konnte die Gemeinde durch eine Transferzahlung vom sich auflösenden örtlichen Tourismusverein refinanzieren.

Die Marktgemeinde Hellmonsödt ist Mitglied bei der LEADER-Aktionsgruppe Sterngartl-Gusental und leistete dafür einen jährlichen Beitrag in Höhe von rd. 3.700 Euro unter der Haushaltstelle 771-757.

Mitgliedsbeiträge sollten auf dem Konto 726 und jener für die LEADER-Gruppe beim Ansatz 782 verbucht werden.

Der LEADER-Beitrag ist auf den Ansatz 782 und Konto 726 umzubuchen.

Gemeindevertretung

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2018	2019	2020
Repräsentationsausgaben (Euro)			
Gesetzlicher Rahmen	6.670	6.847	7.326
Höchstgrenze laut VA	6.600	6.800	7.400
getätigte Ausgaben	2.693	1.393	477
Inanspruchnahme in %	40,80	20,49	6,45
Verfügungsmittel (Euro)			
Gesetzlicher Rahmen	13.340	13.695	14.652
Höchstgrenze laut VA	13.300	13.600	14.700
getätigte Ausgaben	8.872	11.683	8.558
Inanspruchnahme in %	66,71	85,90	58,22

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2018 bis 2020) durchschnittlich zu rd. 46 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2020 wurden für beide Zwecke rd. 9.000 Euro bzw. 3,70 Euro je Einwohner verausgabt. Dem Bürgermeister kann somit ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Im Jahr 2020 lagen die veranschlagten Beträge über den rechtlich normierten Rahmen von 1,5 ‰ und 3 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Höhe der veranschlagten Mittel darf die vorgegebenen Grenzen nicht überschreiten.

Bei der Veranschlagung ist darauf zu achten, dass der rechtlich normierte Rahmen für die Verfügungsmittel und die Repräsentationsausgaben nicht überschritten wird.

Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig. Für das Jahr 2020 war diese Vorgabe nach den Bestimmungen des Oö. COVID-19-Gesetzes bzw. des Oö. COVID-19-Begleitgesetzes entfallen.

Der Prüfungsausschuss prüfte neben der klassischen Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebarungsbereiche. Er hielt im Prüfungszeitraum mit jährlich 5 Sitzungen eine ausreichende Anzahl an Sitzungen ab.

Investitionen

In den außerordentlichen Haushalten der Jahre 2018 und 2019 wurden Gesamtinvestitionen von rd. 780.000 Euro und rd. 1.194.000 Euro getätigt. Die Investitionsgebarung des Jahres 2020 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rd. 1.965.000 Euro. Die Summe der Investitionen betrug daher im Zeitraum von 2018 bis 2020 rd. 3.939.000 Euro. Die Investitionen betrafen die nachfolgenden Bereiche bzw. Projekte:

- Neuerrichtung einer gemeindeübergreifenden 8-gruppigen Kinderbetreuungseinrichtung mit Sonnberg i. Mkr.
- Ankauf Löschfahrzeug
- Ankauf Kommunalfahrzeug
- Ausbau Gemeindestraßennetz
- Grundankauf ASZ-Liegenschaft

Der für den Zeitraum 2018 bis 2020 angeführten Summe an Investitionen standen Einnahmen des außerordentlichen Haushalts und Einzahlungen bei den investiven Einzelvorhaben von insgesamt rd. 4.622.000 Euro gegenüber.

Folgende Vorhaben wiesen im Investitionsnachweis des Rechnungsergebnisses 2020 einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Fehlbetrag	Finanzierung
Amtshaus	52.000 Euro	Bedarfszuweisungsmitteln
Verwaltungsgemeinschaft Prozessbegl.	11.353 Euro	Bedarfszuweisungsmitteln
Kindergarten - Neubau	179.353 Euro	Bedarfszuweisungsmitteln
Straßenbau Siedlungserw. Seniorenhaus	127 Euro	Landeszuschuss
Ankauf Allzweck-Schirme	14.976 Euro	LEADER-Förderung
WVA Althellmonsödt-Ost	27.911 Euro	Anschlussgebühren
WVA Erweiterung Linzer Straße	19.279 Euro	Anschlussgebühren
Summe	304.999 Euro	

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2020 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 62 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Kindergarten – Neubau

Die Marktgemeinde Hellmonsödt errichtete in Kooperation mit der Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis einen Neubau für eine 8-gruppige Kinderbetreuungseinrichtung. Für die 6 Kindergarten- und 2 Krabbelstübengruppen bezifferte die zuständige Fachabteilung des Landes OÖ den Kostenrahmen auf 2.835.200 Euro exkl. MwSt. Die Gemeinde meldete nach Ausschreibung der Gewerke eine Kostenerhöhung. Diese überprüfte ein Sachverständiger und erstellte dazu eine hochbautechnische Stellungnahme.

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 11. März 2020, IKD-2014-64942/25-Dx, wurde für dieses Projekt nachstehender Finanzierungsplan bekanntgegeben:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	Summe 2020 – 2023
Rücklagen Hellmonsödt	351.520 Euro
Bankdarlehen Hellmonsödt	200.000 Euro
Beitrag Sonnberg	193.780 Euro
Landeszuschuss	1.486.200 Euro
Bedarfszuweisung	994.400 Euro
Summe	3.226.400 Euro

Der Beschluss dieses Finanzierungsplans erfolgte in der Sitzung des Gemeinderats am 12. März 2020. Für den Abschluss der Kooperationsvereinbarung und die Regelung des Baukostenzuschusses zogen die Gemeinden eine Steuerberatungskanzlei zu Rate. Das Projekt wickelte ein Totalübernehmer ab. Für die beiden betroffenen Gemeinden war somit nur der Vertrag mit dem Totalübernehmer vergaberechtlich relevant. Für diese Auftragsvergabe ließen sich die Gemeinden von einem Vergaberechterspezialisten beraten.

Es konnten somit keine Mängel hinsichtlich der Vergaben festgestellt werden.

Das Projekt war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, weswegen seitens der Gemeinde keine Endabrechnung vorgelegt werden konnte. Die Fertigstellung und Endabrechnung des Projekts ist im Jahr 2022 geplant.

Ankauf Löschfahrzeug

Im Jahr 2015 kamen Vertreter der Gemeinde, der Feuerwehr und des Landesfeuerwehrkommandos überein, dass anstelle von 2 Basisfahrzeugen der Ankauf von einem Löschfahrzeug mit Allradantrieb forciert werden sollte. Im Februar 2016 langten die ersten Finanzierungszusagen bei der Gemeinde ein. Die Normkosten für das Fahrzeug wurden in Höhe von 256.500 Euro angegeben. An Bedarfszuweisungsmitteln wurden dafür 85.000 Euro in Aussicht gestellt und 2018 auch flüssiggemacht.

Die Ausschreibung zum Ankauf des Fahrzeuges erfolgte in der Amtlichen Linzer Zeitung und wurde auch im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Bei der Angebotsöffnung lag der Preis des Bestbieters bei rd. 261.500 netto (rd. 313.800 inkl. MwSt). Die Kosten für die Zusatz- und Sonderausstattungen trug die Freiwillige Feuerwehr. Den Erlös aus dem Verkauf des Altfahrzeugs setzte die Gemeinde zur Finanzierung des neuen Löschfahrzeuges ein.

Den vorgesehenen Kostenrahmen hielt die Gemeinde ein. Das Vergabeverfahren wurde vorschriftsgemäß durchgeführt.

Auf Grund illegaler Preisabsprachen namhafter LKW-Hersteller konnte die Gemeinde Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend machen. Damit befasste sich der Gemeinderat im September 2020. Zum Prüfungszeitpunkt war die Entscheidung darüber noch ausständig.

Ankauf Kommunalfahrzeug

Für den Ankauf eines Kommunalfahrzeugs samt Aufbaugeräten beschloss der Gemeinderat eine Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand. Dieser beschloss im September 2018 den Ankauf zu einem Preis von rd. 258.000 Euro. Die Beschaffung erfolgte über die Bundesbeschaffung GmbH, welche im Vorfeld die erforderlichen vergaberechtlichen Notwendigkeiten durchführte.

Für die Finanzierung des Kommunalfahrzeugs wurde im September 2019 eine Bedarfszuweisung in Höhe von 111.600 Euro gewährt und flüssiggemacht.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2022 bis 2026 Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 1.710.500 Euro vorgesehen. Diese betreffen neben der Weiterführung und der bis Jahresende 2021 begonnenen Projekte die Inangriffnahme der neuen Vorhaben „Neugestaltung Marktplatz“, „Sanierung FF-Gebäude“ und „Neuerrichtung Aussegnungshalle“.

Die den Auszahlungen gegenüber gestellten Einzahlungen für die neuen Projekte und für die Ausfinanzierung laufender Vorhaben (zB Kindergarten – Neubau) belaufen sich auf insgesamt 2.867.300 Euro.

Gemeinde-KG

Allgemeines

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2010 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Hellmonsödt & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Die Gemeinde ist alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro.

Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde selber nicht bzw. nur teilweise möglich wäre.

Von der „Gemeinde-KG“ wurde das Vorhaben „Errichtung eines Turnsaals“ abgewickelt.

Gebahrung und finanzielle Lage

Die Gemeinde ist für die finanzielle Ausstattung der „Gemeinde-KG“ zuständig. Die „Gemeinde-KG“ verzeichnete im Jahr 2018 im ordentlichen Haushalt einen Verlust in Höhe von rd. 37.900 Euro. Der Verlust im ordentlichen Haushalt ergab sich hauptsächlich durch die Anlagenabschreibungen in Höhe von rd. 51.900 Euro. Im Jahr 2019 betrug die Abschreibung rd. 6.400 Euro. Buchhalterisch errechnete sich im ordentlichen Haushalt des Jahres 2019 ein Gewinn von rd. 14.000 Euro.

Aus der Vermietung erzielte die „Gemeinde-KG“ Einnahmen von jährlich 15.240 Euro. Die Betriebskosten beliefen sich auf durchschnittlich rd. 13.100 Euro pro Jahr.

Der Verlust oder Gewinn wurde jährlich an den außerordentlichen Haushalt „Beteiligungen und Kapitalkonten“ verrechnet. Der außerordentliche Haushalt der „Gemeinde-KG“ wies nach der Neutralisierung der Abschreibung und der Verrechnung des Verlusts bzw. Gewinns stets Soll-Überschüsse aus. Die Liquiditätszuschüsse an die „Gemeinde-KG“ betrugen 40.700 Euro im Jahr 2018 und 7.000 Euro im Jahr 2019.

Die Abschreibung auf Basis der VRV 2015 betrug im Jahr 2020 rd. 82.700 Euro. Nach Auflösung der Investitionszuschüsse von rd. 74.500 Euro sowie Gegenrechnung sämtlicher Aufwände (Zinsen, Betriebskosten) und Erträge (Mieteinnahmen, Liquiditätszuschuss) verblieb im Jahr 2020 ein Nettoergebnis von rd. 25.600 Euro.

Die Schulden der „Gemeinde-KG“ belaufen sich mit Jahresende 2020 auf insgesamt rd. 315.600. Die Zahlungen für Tilgungen und Zinsen betragen im Jahr 2020 rd. 36.200 Euro. Das Girokonto wies am Ende des Rechnungsjahres 2020 ein Guthaben in Höhe von rd. 9.140 Euro auf.

Im Hinblick auf das Guthaben sollte die Gemeinde den Liquiditätszuschuss verringern.

Zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung wurde eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz verrechnet. Die „Gemeinde-KG“ hat der Gemeinde sämtliche Kosten (Mieten, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale) nachvollziehbar vorgeschrieben.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Hellmonsödt ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 24. Mai 2022 mit dem Bürgermeister, der Vizebürgermeisterin, dem Fraktions- und Prüfungsausschussobmann sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Marktgemeinde Hellmonsödt durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Linz, Juli 2022

Der Bezirkshauptmann
Dr. Paul Gruber